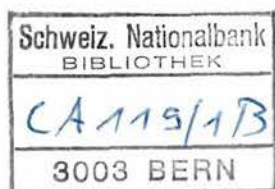


Argumentarium zur KAPITALFLUCHT

(mit Dokumentation)



Zürich, 16. Dezember 1991 ww/sc

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Der Sachverhalt	1
2. Grundsätzliches	2
2.1. Definition	2
2.2. Die Ursachen	3
3. Konkrete Forderungen des Manifests für eine "Schweiz ohne Fluchtgelder"	5
3.1. Rechtshilfe	5
3.2. Abwehr von Fluchtgeldern	10
4. Dokumentation	Anhang

Argumentarium zur Kapitalflucht

1. Der Sachverhalt

Im März 1991 lancierten die "Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt" und die "Erklärung von Bern" eine Kampagne "für eine Schweiz ohne Fluchtgelder" (vgl. Beilage Nr. 1 im Anhang), welche in der Woche vom 23. bis 28. März 1992 ihren abschliessenden Höhepunkt erreichen soll (vgl. Beilage Nr. 3 im Anhang).

Die Kampagne richtet sich in der Hauptsache gegen die Kapitalflucht aus Ländern der Dritten Welt in die Schweiz.

Die Initianten halten hierbei regelmässig drei Themenkreise nur ungenügend auseinander, nämlich den der Rechtshilfe/Amtshilfe, den der Gelder gestürzter Staatsoberhäupter und den der eigentlichen Kapitalflucht/Steuerflucht (vgl. Motion Dormann, "Revision des Rechtshilfe-Gesetzes", in der Beilage Nr. 4).

2. Grundsätzliches

2.1. Definition

Die Schweizerischen Bankiers verstehen unter Kapitalflucht einen "nicht autorisierten Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt." (Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken <VSB>, letzte Fassung vom 1. Juli 1987). Nur bei diesen Vorgängen handelt es sich um Kapitalflucht im eigentlichen Sinne.

Vielfach wird aber der Begriff um die ökonomischen Aspekte erweitert. Eine ökonomische Definition des Begriffs "Kapitalflucht" ist jedoch schwierig, da weitgehend auf die Beweggründe zu dieser Flucht von Vermögenswerten abgestellt werden muss.

Darüberhinaus wird politisch der Versuch unternommen, auch im Ausland liegende Vermögenswerte regierender respektive ehemaliger Staatsoberhäupter generell als Fluchtgeld zu klassifizieren (sogenannte Diktatorengelder).

Genausowenig hat die Geldwäscherei mit Kapitalflucht zu tun. Hierbei handelt es sich um die Entgegennahme von Geldern, von denen man weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren. Derartige Handlungen unterstehen schon heute schwerer Strafdrohung in der Schweiz (Zuchthaus bis zu fünf Jahren).

2.2. Die Ursachen

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass zumeist ausserordentliche Risiken im Heimatland des Kapitaleigners Voraussetzung zur Kapitalflucht sind. Diese Risiken können verschiedenster Art sein und betreffen Faktoren wie staatliche Misswirtschaft (mit z.B. exzessiver Inflation), politische Instabilität, soziale Unruhen, prohibitive steuerliche Abschöpfungen, rigorose Devisenkontrollen oder gar ethnische Verfolgung. Alle diese Faktoren führen zu einer Gefährdung der Vermögenssubstanz und lösen damit den Drang nach Absicherung vor Risiken aus. Man muss "sich im klaren sein, dass unter solchen Voraussetzungen die Abwanderung des Kapitals aus den entsprechenden Ländern vorprogrammiert ist." Wirksame Hilfe können nur Bedingungen schaffen, bei denen "die Leute nicht riskieren, innerhalb eines Jahres ihr ganzes Geld zu verlieren." (Bundesrat Stich am 19. Juni 1989 in der Antwort auf die Interpellation Onken, in der Beilage Nr. 10).

Das bedeutet jedoch, "that capital flight is not the same as an undesirable capital outflow. Indeed, it is not difficult to think of certain instances of "good" capital flight, such as that involving the French Huguenots in the last seventeenth century or German Jews in the 1930s. In other instances, capital flight may serve the social function of inducing desirable policy changes." (John Williamson/Donald R. Lessard, Capital Flight, Institute for International Economics, Washington 1987).

Im Sinne dieser Definition sind insbesondere die teilweise selbst verschuldeten Zahlungsbilanzschwierigkeiten der Länder der Dritten Welt in Verbindung mit anderen Faktoren Ursachen für die Kapitalflucht aus dieser Zone, die auch in der Schweiz zu teilweise rein emotional geführten Kampagnen zur "Lösung" des Kapitalfluchtproblems geführt haben.

Der Bundesrat führte zur Problematik der Kapitalflucht in der Beantwortung der Motion Dormann am 15.5.1991 (vgl. hierzu Beilage Nr. 4) folgendes aus (vgl. in der Beilage Nr. 11):

"Die Problematik der Fluchtgelder aus Drittweltstaaten kann mit der Rechtshilfe in Strafsachen schwerlich gelöst werden. Die wenigen Fälle, in denen das Rechtshilfegesetz mangels eines anderen Instruments ersatzweise herangezogen wurde, haben die Grenzen der Rechtshilfe deutlich aufgezeigt. Die Schwierigkeit liegt nicht einzig darin, dass es in diesen Fällen am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit fehlt: Oft sind andere für die Rechtshilfe wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt (Fehlen des Gegenrechts, Verfahrensmängel im ersuchenden Staat usw.). Es dürfte daher schwierig sein, diese Hindernisse mit einer Aenderung des Rechtshilfegesetzes zu beseitigen und hier eine grundlegende Verbesserung zu erreichen."

Zur Haltung der Schweizer Banken im Zusammenhang mit dieser Thematik führte der Bundesrat auf der Einfachen Anfrage Braunschweig am 28. Februar 1988 aus (vgl. in der Beilage Nr. 11):

"Was die Haltung der Schweizer Banken betrifft, so ist allgemein bekannt, dass diese mit der Sorgfaltspflichtvereinbarung beachtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Entgegennahme von Geldern den Regeln einer einwandfreien Geschäftsführung zu unterstellen."

3. Konkrete Forderungen des Manifests für eine "Schweiz ohne Fluchtgelder" (vgl. jeweils in der Beilage Nr. 1)

3.1. Rechtshilfe

3.1.1. Unterstellung der Steuerhinterziehung unter die Rechtshilfe

Diese Forderung war bereits Bestandteil der Bankeninitiative aus dem Jahre 1984. Bekanntlich wurde diese Vorlage vom Volk mit 72 % abgelehnt.

Die Schweiz leistet grundsätzlich internationale Rechtshilfe, wenn die im Ausland begangene Tat auch in der Schweiz strafbar ist (Prinzip der doppelten Strafbarkeit), sofern der ausländische Staat Gegenrecht hält und wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Bundesrat führte in Beantwortung der Motion Dormann am 15.5.1991 hiezu folgendes aus (vgl. hierzu Beilage Nr. 4):

"Es ist zur Zeit nicht opportun, die Diskussion über die Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte vor das Parlament zu bringen, nachdem Artikel 3 Abs. 3 letzter Satz IRSG nach ausführlicher Beratung in das Rechtshilfegesetz aufgenommen wurde. Diese Auffassung wird vom Bundesrat in der Antwort vom 9. Januar 1991 auf die Motion Longet geteilt. Im übrigen spricht auch der Ausgang der parlamentarischen Beratung des Zusatzprotokolls Nr. 99 zum Europäischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für diese Position. Es besteht deshalb für den Bundesrat vorderhand kein Grund, von seiner Haltung abzugehen und dem Parlament eine Aenderung der entsprechenden Gesetzesbestimmung zu beantragen."

Eine einfache Steuerhinterziehung ist in der Schweiz nicht als kriminelles Delikt strafbar. Wohl aber der Steuerbetrug, beispielsweise wenn Urkunden gefälscht werden.

Überdies haben sich die Schweizer Bankiers in in Abschnitt C der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) verpflichtet, Steuerhinterziehungen oder ähnliche Handlungen nicht aktiv zu unterstützen; im Wortlaut:

" C. Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen

Art. 7

Die Banken leisten Täuschungsmänovern ihrer Kunden gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub."

Die Handels-und Wirtschaftspolitik der Schweiz ist liberal formuliert. Insbesondere kennt unser Land mit seiner frei konvertierbaren Währung keinerlei Ein- und Ausfuhrrestriktionen von Devisen.

Die Forderung nach Ausweitung der internationalen Rechtshilfe auch auf diese in der Schweiz nicht strafbare Handlungen verletzt nicht nur bewährte Grundsätze internationalen Rechts, sondern ist schlicht nicht praktikabel. Die schweizerischen Bankangestellten müssten zu (Dritt-) Welthilfepolizisten umfunktioniert werden. Bei jeder Entgegennahme von Geldern müssten sie im Herkunftsland Nachforschungen anstellen, ob der internationale Transfer auch mit den Vorschriften des jeweiligen Herkunftslandes in Einklang steht.

3.1.2. In Zukunft sollen Rechtshilfeverfahren nicht länger als neun Monate dauern.

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe Krauskopf tragen dieser Forderung weitgehend Rechnung.

Ein gut und speditiv funktionierendes Rechtshilfewesen ist ein wichtiges schweizerisches Anliegen. Die Bankiervereinigung befürwortet deshalb die Bemühungen, das Rechtshilfeverfahren zu beschleunigen. Nach Auffassung der Schweizerischen Bankiervereinigung sollten Rechtshilfeverfahren in der Regel innerhalb eines Jahres erledigt werden können.

Mit der Forderung nach 6 Monaten Maximaldauer eines Rechtshilfeverfahrens liefe man jedoch Gefahr, unter dem künstlich erzeugten Termindruck Fehlurteile zu fällen. Solches wäre dem Rechtsstaat Schweiz äusserst abträglich. Im Sinne der Gerechtigkeit und in Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht bemühen sich die Behörden, die komplexen Zusammenhänge internationaler Rechtsfälle sehr genau zu überprüfen. Je nach Komplexität des Einzelfalls ist dies nicht innert 6 Monaten zu schaffen, speziell auch wenn die Gerichtsbarkeit in den Herkunftsländern nicht richtig funktioniert. Den schweizerischen Behörden ist es ein grosses Anliegen, rasch und effizient Rechtshilfe zu leisten. Darob darf aber die Rechtsfindung nicht leiden.

3.1.3. Ueber Rechtshilfe-Begehren bei Vermögen von abgesetzten Staatsoberhäuptern soll der Bundesrat direkt entscheiden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Schweizer Banken an diesen Geldern nicht interessiert sind. Die Legalität des Erwerbs von Geldern von nicht auf demokratischen Wege eingesetzten Staatsoberhäuptern lässt sich in der Regel nicht nachprüfen. Gelder, deren rechtmässiger Erwerb nicht eindeutig feststeht, werden von den Schweizer Banken nicht entgegengenommen. Die Banken haben in diesem Sinne diverse Vorsichtsmassnahmen getroffen.

Formal liesse sich zudem noch einwenden, dass diese Forderung einer Verletzung der in der Schweiz hochgehaltenen Gewaltentrennung gleichkäme. Rechtshilfeangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Kantone.

Ob eine derartige Regelung vor den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention Bestand hätte, welche minimal zwei unabhängige Gerichtsinstanzen mit voller Kognition als absoluten menschenrechtlichen Minimalstandard ansieht, erscheint zumindest fraglich. Schon heute besitzt der Bundesrat im Rahmen des Notrechts eine Eingriffskompetenz, mit der er der Durchsetzung des Rechts Nachachtung verschaffen kann.

3.1.4. Die Beschwerdemöglichkeiten müssen stark eingeschränkt werden.

Dem Grundsatz nach wird diese Forderung auch von den Banken unterstützt. Die Bankiervereinigung hat diese Haltung öffentlich bekräftigt. Allerdings muss das Mass der Beschränkung den rechtsstaatlichen Standards entsprechen.

Das Beschwerderecht der direkt und persönlich Betroffenen ist ein kardinaler Bestandteil unserer Rechtsordnung. Es dient als legales Mittel zur allfälligen Rehabilitierung des Angeklagten und zur Verhinderung von Fehlurteilen. Zumindest die persönlich und direkt Betroffenen, aber auch die Banken, sofern sie in ihren eigenen Interessen tangiert sind, müssen beschwerdeberechtigt sein.

3.2. Abwehr von Fluchtgeldern

3.2.1. Die bisher privat geregelte Sorgfaltspflicht der Banken muss ins Bankengesetz übergeführt werden.

Dieser Forderung kommt das Schweizerische Strafrecht bereits in vollem Umfang nach. Mangelnde Sorgfalt wird strafrechtlich verfolgt. Artikel 305ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches lautet:

"Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder Busse bestraft."

Eine Aufnahme der Sorgfaltspflichtvereinbarung ins Bankengesetz würde folglich an den bereits bestehenden Verhältnissen nichts ändern. Sie ist eine feste Grundlage jeder Geschäftsbeziehung der Schweizer Banken. Zudem untersteht, wie oben ausgeführt, mangelnde Sorgfalt der Strafdrohung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dieser Tatbestand wird demnächst durch flankierende Massnahmen ergänzt werden (Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht, Verantwortlichkeit des Unternehmens).

3.2.2. Neben der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung und zu Wirtschaftsvergehen muss auch die passive Beihilfe (die Entgegennahme von erkennbaren Fluchtgeldern) gesetzlich verboten werden.

Die Mitwirkung bei Operationen, die von den äusseren Umständen her erkennbar der Kapitalflucht, der Steuerhinterziehung etc. dienen, ist nach VSB den Banken verboten (vgl. Art. 6 der VSB). Dieser Tatbestand wird als "aktive Beihilfe zur Kapitalflucht" bezeichnet. Es handelt sich um ein sehr umfassendes Verbot.

Die äussere Erkennbarkeit, also die Form und/oder die äusseren Umstände des Transfers, ist das einzig vernünftig handhabbare Kriterium der Fluchtgeldabwehr. Abschnitt C der VSB illustriert dieses Kriterium mit einem reichhaltigen Beispielkatalog.

Eine Erweiterung des Verbotes auf die sogenannte passive Beihilfe setzte voraus, dass der Begriff der Erkennbarkeit nicht auf die äusseren Umstände bzw. äussere Form eines Geldtransfers beschränkt bleibt, mit der Folge, dass der Tatbestand der sogenannten "passiven Beihilfe" sich im Uferlosen verliert. Jede Entgegennahme von Geldern beinhaltet dann die Gefahr, einen rechtswidrigen Tatbestand zu erfüllen. Man stelle sich in diesem Zusammenhang nur einige alltägliche Sachverhalte aus dem Bankgeschäft vor. Die Initianten bleiben jedoch die Antwort schuldig, wann und von wem ein Transfer von Geld als Fluchtgeld erkannt werden kann bzw. muss.

Neben den äusseren Umständen gibt es kein handhabbares Kriterium, mit dem sich das Fluchtmotiv eines Geldtransfers feststellen liesse. Ein auf die "passive Beihilfe" erweitertes Verbot führte aus den oben angeführten Gründen zu einer vollkommen unpraktikablen und deshalb nicht unbedenklichen rechtlichen Situation.

3.2.3. Alle Formen von anonymen Kundenbeziehungen, z.B. das sog. Formular B, müssen verboten werden.

Die Schweizer Banken pflegen keine anonymen Kundenbeziehungen. Sie sind zur Identifikation ihrer Kunden verpflichtet. Das Formular B ist von der Bankaufsichtsbehörde abgeschafft worden.

3.2.4. Nummern-Konten tragen zur Intransparenz der Bankgeschäfte bei und müssen deshalb verboten werden.

Die Gegner verwechseln wieder einmal aus Unwissenheit oder wider besseren Wissens das Bankgeheimnis mit dem Nummernkonto oder stellen beide Einrichtungen einander gleich.

Obwohl bei einer Abschaffung der Nummernkonti alle Einlagen weiterhin den Schutz des Bankgeheimnisses geniessen, bestünde die Gefahr, dass das Vertrauen in das schweizerische Bankgeheimnis weltweit untergraben würde.

Das Nummernkonto ist nur eine Form der bankeninternen Kontoführung, wodurch man verhindern will, dass die Identität des Kunden einem zu grossen Mitarbeiterstab bekannt wird. Ansonsten sind Inhaber von Nummerkonti in keiner Weise privilegiert.

Auch für sie gilt die gesetzliche Pflicht, sich anhand amtlicher Ausweise ausreichend zu identifizieren. Die Identität wird von den kontenführenden Bank registriert und verbleibt in den Akten der Bank.

3.2.5. Künftig müssen insbesondere über die Wertschriftendepots und die Vermögensverwaltung Statistiken publiziert werden, in denen auch die Herkunft der verwalteten Vermögen nach Ländern angegeben ist.

Von der technischen Machbarkeit einmal abgesehen, würde auch die Aussagekraft einer solchen Statistik eher beschränkt bleiben, da diese nur nach dem Domizil und nicht nach dem Nationalitätsprinzip geführt werden könnte.

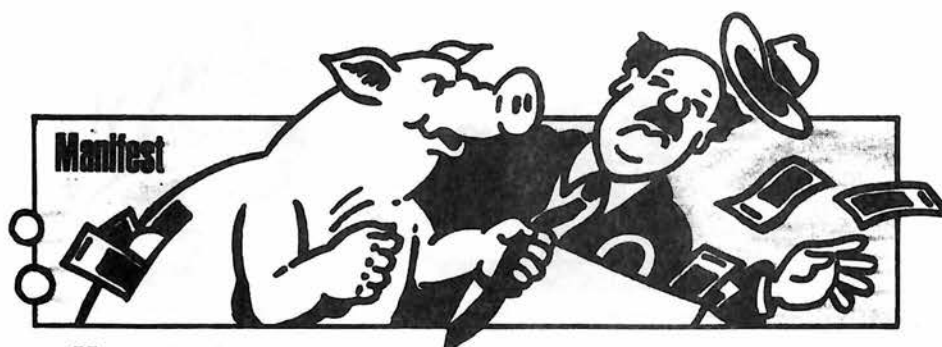
Ueber die Motive und die Legalität der zugrundeliegenden Transaktionen wird jedoch damit nichts ausgesagt. Moralisierende und kaum an den eigentlichen Hintergründen orientierte Spekulationen wären die logische Folge.

Inhaltsverzeichnis

1. Manifest für eine Schweiz ohne Fluchtgelder
2. Dokumentation der Erklärung von Bern, 1990/3
3. Ablaufplan der Kampagne
4. Motion Dormann vom 21. März 1991; "Revision des Rechtshilfegesetzes"
5. Interview mit Urs Hänsenberger, Sekretär der Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt, Berner Tagwacht, Bern, 5. Mai 1991.
6. Übersetzung des Policy Statement on Debt and Development (FONDAD) Niederlande, Dezember 1989
7. Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates betreffend Geldwäscherei (Pressemitteilung des EJPD vom 14.8.1991)
8. "Dritte-Welt-Solidarität" am Ende? - IWF Veranstaltungshinweis der BRESCHÉ-Unigruppe und der Kommission für Entwicklungsfragen
9. Veranstaltungsreport (inkl. Grafik) Referat Prof. James Boyce: "Fluchtgeld und die Dritte Welt", Veranstaltung vom 24.6.1991, Uni Zürich

10. Interpellation Onken, "Verrechnungssteuer und Fluchtgeld", vom 14. März 1989.
11. Einfache Anfrage Braunschweig, "Die Schweiz als Vermittler von Fluchtgeld", vom 18. Dezember 1987.
12. Turicum Wirtschafts-Informationen, "Kapitalflucht - Schimäre und Wirklichkeit", Guido R. Hanselmann, Ausgabe Frühling 1991.

4. Dokumentation



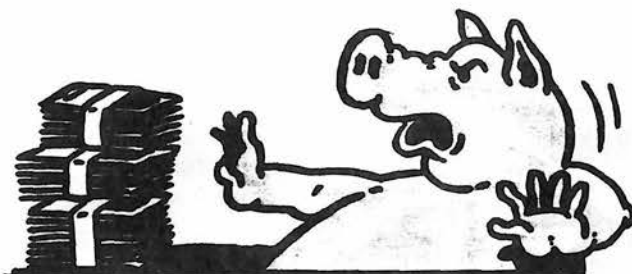
für eine Schweiz ohne Fluchtgelder

Die Kapitalflucht ist eine wichtige Ursache für die Armut in der Dritten Welt. Der Finanzplatz Schweiz nimmt als Hort für Fluchtgelder aus aller Welt eine führende Stellung ein. Für eine Schweiz ohne Fluchtgelder braucht es gesetzliche Veränderungen.

■ Wenn es um die Kapitalflucht und um undurchsichtige Finanzgeschäfte geht, wird die Schweiz in einem Atemzug mit Panama, den Cayman Islands oder Luxemburg erwähnt. In keinem Land der Welt werden mehr ausländische Privatvermögen verwaltet als in der Schweiz. Gemäss einer Untersuchung der Firma McKinsey lassen sich die Privatvermögen aus der Dritten Welt in der Schweiz auf mindestens 250 Milliarden Franken schätzen. Dies entspricht 40 000 Franken pro Kopf der Schweizer Bevölkerung – oder einem Viertel aller Fluchtgelder aus der Dritten Welt. Auf diese Weise unterstützen Schweizer Banken korrupte Eliten und Regierungen in der Dritten Welt und tragen zur wachsenden Armut der Bevölkerungen bei.

■ Ohne Fluchtgelder gäbe es keine Verschuldungskrise der Dritten Welt. Die gesamte Kapitalflucht aus der Dritten Welt wird auf 800 bis 1000 Milliarden Franken geschätzt. Das heisst, dass rund die Hälfte des Schuldenbergs dieser Länder in Form von privaten Vermögen auf ausländischen Konten liegt. Der Abfluss von Fluchtgeldern trägt somit dazu





Forderungen zur Abwehr und Rückführung von Fluchtgeldern

A Rechtshilfe

1. Die typischen Fluchtgeld-Vergehen – Steuerhinterziehung und illegale Devisenausfuhr – nimmt die Schweiz von der internationalen Rechtshilfe aus. Doch die Kapitalflucht ist kein Kavaliersdelikt. Zukünftig müssen auch die Steuerhinterziehung sowie die Verletzung von währungs-, handels- und wirtschaftspolitischen Vorschriften der Rechtshilfe unterstellt werden.

2. Wegen fast unbeschränkten Rekurs-Möglichkeiten sind die Marcos-Vermögen fünf Jahre nach Beginn des Rechtshilfeverfahrens immer noch in der Schweiz. In Zukunft soll ein Rechtshilfeverfahren nicht länger als sechs Monate dauern. Wenn Kantone diese Verfahren verschleppen, sollen die Bundesorgane den Fall übernehmen. Über Rechtshilfe-Begleiten bei Vermögen von abgesetzten Staatsoberhäuptern soll direkt der Bundesrat entscheiden. Zudem müssen die Beschwerde-Möglichkeiten stark eingeschränkt werden. Beispielsweise soll zukünftig nur noch rekursberechtigt sein, wer von einer Vertüfung direkt und persönlich betroffen ist. Rekurse gegen die Rechtshilfe sollen nur noch einmal während des Verfahrens ergriffen werden können.

3. Bei der Revision des Rechtshilfegesetzes IRSG soll die Rechtshilfe zusätzlich auch auf die Vermittlung und Verschlebung von Kriegsmaterial und Gift-

bei, dass breite Bevölkerungsschichten in der Dritten Welt immer mehr verelenden. Gleichzeitig dienen die Konten im Ausland als Lebensversicherung für die korrupten Eliten. Die Rolle des Finanzplatzes hat aber auch negative Auswirkungen innerhalb der Schweiz.

Die schweizerische Gesetzgebung fördert diese schädliche und eigennützige Rolle des Finanzplatzes in der Welt. Die Annahme von Geldern, die den Steuern hinterzogen und illegal ausser Landes gebracht wurden, ist in der Schweiz gesetzlich erlaubt. Die Vorsichtsmassnahmen bleiben einer freiwilligen Vereinbarung der Banken überlassen; diese hat die zahlreichen Skandale der letzten Jahre nicht verhindert. Und wenn einmal Gelder mit verbrecherischem Ursprung aufgedeckt werden, so gewährt die Schweiz oftmals keine internationale Rechtshilfe, die diesen Namen verdient. Mehrere Abkommen des Europarats zur Verhinderung der Kapitalflucht hat sie nicht unterzeichnet. Die Marcos-Affäre hat gezeigt, dass Banken und Anwälte heute dank unbeschränkten Rekurs-Möglichkeiten Rechtshilfe-Verfahren nach Belieben verschleppen können.

Angesichts des wachsenden Elends in vielen verschuldeten Ländern ist diese schmarotzerhafte Rolle des Finanzplatzes Schweiz nicht länger erträglich. Auch innerhalb eines Europas, das sich wirtschaftlich und politisch vereinigt, steht die Schweiz als Sonderfall der Kapitalflucht immer mehr im Abseits. Dies muss ein Ende haben. Gefordert ist eine Schweiz ohne Fluchtgelder. Dazu braucht es gesetzliche Veränderungen.

Bestell-Talon

- Wir unterstützen das Manifest und seine Forderung
- Ich/wir möchte/n mich/uns in der Kampagne engagieren, nehmt bitte Kontakt mit mir/uns auf.
- Ich/wir bestelle/n Expl. Dossier Kapitalflucht (Fr. 5.-)
- Ich/wir möchte/n weitere Informationen zur Aktion Finanzplatz
- Ich/wir möchte/n weitere Informationen zur Erklärung von Bern

Name, Vorname _____

Adresse _____ Telefon _____

Ein senden an: Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt, Mühlemattstr. 31, 3007 Bern
oder: Erklärung von Bern, Quellenstr. 25, 8005 Zürich

mill ausgeweitet werden. Rechtshilfe soll dabei auch gewährt werden, wenn keine schweizerischen Vorschriften verletzt wurden und wenn die gehandelten Warenschweizerisches Territorium nicht berührt.

B Abwehr von Fluchtgeldern

4. Die bisher nur privat geregelte Sorgfaltspflicht der Banken muss ins Bankengesetz übergeführt werden. Solche wichtigen Angelegenheiten dürfen nicht der Selbstregulierung der Banken überlassen werden. Gleichzeitig muss neben der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht, zur Steuerhinterziehung und zu Wirtschaftsvergehen auch die passive Beihilfe (die Entgegennahme von erkennbaren Fluchtgeldern) gesetzlich verboten werden.

5. Alle Formen von anonymen Kundenbeziehungen, z.B. das sog. Formular B, müssen verboten werden.

C Transparenz

6. Nummernkonti, die sich ohnehin nur die Reichen leisten können, tragen zur Intransparenz der Bankgeschäfte bei und müssen deshalb verboten werden.

7. Über grosse Teile des Geschäfts der Schweizer Banken werden keine Zahlen publiziert. Künftig müssen insbesondere über die Wertschriftendebots und die Vermögensverwaltung Statistiken publiziert werden, in denen auch die Herkunft der verwalteten Vermögen nach Ländern angegeben ist.

DOKUMENTATION 3

Rechts- und sittenwidrige Geschäfte von Schweizer Banken

Für jeden Tango braucht es zwei

Die Banken haben in den 70er Jahren «einige Grundregeln vorsichtiger Bankenpolitik klar verletzt», erklärt der frühere Nationalbank-Chef Fritz Leutwiler. «Den Bankiers hing das Geld in jener Zeit zu den Ohren heraus», ergänzt Senator Alberto Romulo, ein führender Verschuldungskritiker aus den Philippinen. In seinem Land nahm die Verschuldung während der Regierungszeit von Ferdinand Marcos von 600 Mio. auf 28,3 Mrd. Dollar zu. Die Kredite flossen kaum in produktive Investitionen, dafür umso mehr in die Taschen (und Fluchtgeld-Konten) der mächtigen Elite des Landes. Um 1986 wurde das philippinische Fluchtgeld im Ausland auf 22,3 Mrd. Dollar geschätzt.

«Für jeden Tango braucht es zwei», besagt ein altes Sprichwort. Wo ein Schuldner, da ist auch ein Gläubiger. So stellt sich die Frage nach der Mitverantwortung der Banken an der fahrlässigen Verwendung vieler Kredite in der Dritten Welt. Die Aussagen von Fritz Leutwiler und Alberto Romulo weisen darauf hin, dass diese gross sein muss. Solange die

Regierungen der Dritten Welt die Rückzahlung der Kredite garantierten, kümmerten sich die Banken kaum darum, ob die finanzierten Projekte rentabel und moralisch vertretbar waren. Souveräne Staaten könnten als Schuldner schliesslich nicht von der Landkarte verschwinden, kommentierte Walter Wriston, Chef der US-amerikanischen Citibank, einmal lakonisch.

Die Erklärung von Bern hat drei konkrete Fälle aufgearbeitet, bei denen Schweizer Banken an illegitimen Krediten beteiligt waren. Bei diesen Krediten waren nicht nur Fahrlässigkeit, sondern auch Vetterwirtschaft, Korruption und Fluchtgeld-Geschäfte im Spiel. Ende April hat die EvB die drei Fälle in Form eines Dossiers veröffentlicht und politische Forderungen dazu aufgestellt. Die vorliegende Dokumentation enthält nun die vollständigen Informationen. Diese sind manchmal kompliziert, aber immer auch interessant und aufschlussreich. An den beschriebenen Geschäften sind neben den Grossbanken verschiedene Schweizer Firmen und Einzelpersonen beteiligt. Im Zentrum stehen unauffällige Namen wie Baumgartner und Pasche, Maurer und Benz. Doch hinter der Fassade der alltäglichen Geschäfte stehen unmoralische Praktiken – steckt das alte Lied der Ausbeutung der Armen durch die Reichen.

Peter Bosshard

Foto Cosmos

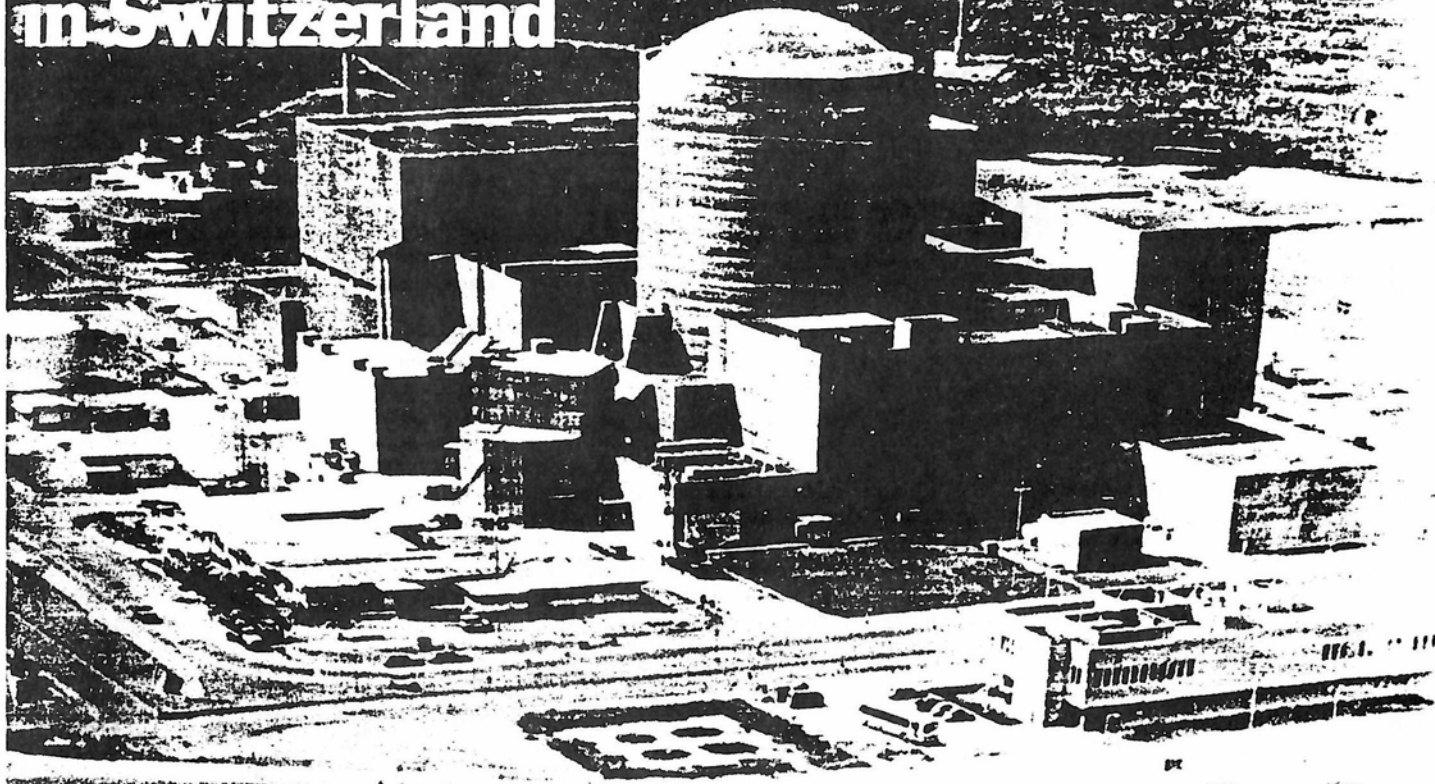
Inhalt

- Drei Fallbeispiele von rechts- und sittenwidrigen Geschäften
- Wer bezahlt den Preis?
- Verwirrspiel um die Marcos-Millionen
- Forderungen in der Schweiz und in den Philippinen

Inhalt und Redaktion: Peter Bosshard

Schweizer Geschäftsleute und das Atomkraftwerk von Bataan

Entwicklungsruinen — made in Switzerland



Das Atomkraftwerk von Bataan — der teuerste Reissilo der Welt?

Für die grössten Entwicklungsruinen der Philippinen trägt der Marcos-Freund Herminio Disini die Verantwortung. Mitbeteiligt an seinen Geschäften sind immer wieder Schweizer Banken, Firmen und Anwälte.

Ein Stimmungsbild aus den Philippinen während der Marcos-Zeit. «Es scheint, dass wir in diesen Tagen niemandem mehr trauen können. *unehrlich zu sein*», meldet ein ausländischer Geschäftsmann seinem Vorgesetzten entnervt aus Manila. Sein nächster Telex tont schon optimistischer: «Kontaktmann Hermann versichert uns, während er Helikopter besteigt, dass der Deal immer noch drin liegt; regt euch nicht auf, winkt er mit der Hand, und weg ist er, auf zu einem weiteren Millionen-Deal am Golfplatz.» Ein Jahr später wird der Geschäftsmann sein Ziel erreichen. Für seine Firma kann er einen umfangreichen Regierungsauftrag abschliessen — dank millionenschweren Schmiergeldern an Hermann, den Kontaktmann.

Eine philippinisch-schweizerische Karriere

«Alles begann nach der Ausrufung des Kriegsrechts im September 1972», erinnert sich der Kontaktmann. «Wir begannen das Ziel von Präsident Marcos zu verwirklichen:

die philippinische Wirtschaft zu fördern. Ich spielte in all jenen Zeiten Golf mit Marcos und begann mich schliesslich an seinen Träumen zu beteiligen.» Auf dem Höhepunkt seiner Macht besitzt Herminio T. Disini, wie der Kontaktmann mit vollem Namen heisst, eines der grössten Wirtschaftsimperien der Philippinen. Er kontrolliert rund 300 Firmen, darunter mehrere Banken, Versicherungen, eine Fluggesellschaft und Textil- und Bergbau-Unternehmen. Seine Frau ist eine Cousine und Leibärztin von Imelda Marcos. Die Beziehungen zu Ferdinand Marcos, mit dem er bald täglich Golf spielt, werden zu Herminio Disinis wichtigstem Geschäftskapital.

Als junger Mann verkauft Disini Arzneimittel für das schweizerische Handelshaus Züllig in Manila. Dabei kommt er mit Schweizer Geschäftsleuten in Kontakt, die auf den Philippinen ihr Glück versuchen. Um 1967 lernt er René Pasche kennen, damals bei der Waadtländer Firma Baumgartner Papiers für den Bereich Zigarettenfilter zuständig. 1970 macht sich Disini selbständig und gründet

selbst eine Zigarettenfilterfirma. Das Startkapital dazu erhält er von Imelda Marcos, der Gotte seines einzigen Sohnes. Die Firma Baumgartner Papiers stellt die Technologie für das Unternehmen zur Verfügung und übernimmt 35 Prozent der Aktien. «Disini kam von Züllig, und er schlug uns einen seriösen und interessanten Markt vor», erinnert sich Jacques Benz, bis 1987 Vorsitzender der Geschäftsleitung von Baumgartner Papiers. Benz und René Pasche werden zu Direktoren der neuen Firma ernannt; Benz ist ab 1978 auch deren Verwaltungsratspräsident.

Die Geschäftsaussichten der neuen Firma sind tatsächlich interessant — und zwar dank ihren Beziehungen zu Präsident Marcos. Auf Vorschlag von Disini belegt dieser die importierten Rohstoffe der Konkurrenz mit einem Zoll von 100 Prozent. Disini selbst muss seine Importe dagegen nur zu 10 Prozent verzollen. Der amerikanische Botschafter in Manila protestiert gegen diese einseitige Massnahme, jedoch ohne Erfolg: Bald beherrscht die neue Firma den ganzen philippinischen Markt für Zigarettenfilter. Sie wird so zur Geldquelle für die weiteren einträglichen Geschäfte des Herminio Disini.

Der Marcos-Freund benützt seine erste Firma bereits für Fluchtgeldgeschäfte. Disini be-

zieht seine Rohmaterialien nämlich von einem japanischen Konzern. Für die importierten Lieferungen bezahlt er einen Aufpreis von 5 Prozent, welchen der Konzern auf seine ausländischen Konten überweist. Insgesamt kommen so 4 Mio. Dollar zusammen, welche Disini und sein Mentor Marcos unter sich aufteilen. Dies ist eines der Strickmuster für die Geschäfte, an denen sich auch die Schweizer Hintermänner Disinis beteiligen. Doch dazu später.

Der grosse Deal

Eines Morgens im Jahr 1973 bietet sich Herminio Disini die Chance seines Lebens. Auf dem Golfplatz Wack Wack bei Manila spricht ihn ein Vertreter des Elektrokonzerns Westinghouse an. Die Regierung Marcos plant damals, sich ein Atomkraftwerk anzuschaffen, und die US-Firma interessiert sich für diesen Auftrag. Herminio Disini scheint ihr der geeignete Mittelsmann zu Marcos zu sein. Obwohl dieser nichts von Nukleartechnologie versteht, sagt er zu, als er das mögliche Auftragsvolumen erfährt. Bei einem Preis von anfänglich 600 Mio. Dollar winken automatisch hohe Provisionen. Und Disini zeigt seinen Auftraggebern bald, was er wert ist. Gegen den Widerstand der Energiebehörde und der technischen Fachleute schanzt Ferdinand Marcos den Liefervertrag der Firma Westinghouse zu. «Ich instruiere Sie hiermit, den ganzen Auftrag Westinghouse zu überlassen, da deren Projekt vollkommen schlüsselfertig ist. Reportieren Sie Befolgung», weist er 1975 den Chef der nationalen Energiebehörde an.

Gebaut wird das Atomkraftwerk in der Provinz Bataan bei Manila. Herminio Disini lässt sich seinen Erfolg gebührend honorieren. Vom Westinghouse-Konzern und von anderen beteiligten Firmen erhält er eine Kommission von rund 3 Prozent des gesamten Kaufpreises. Zusätzlich kann er für seine eigene Firmengruppe den Versicherungsauftrag des Projekts und verschiedene Subkontrakte von Westinghouse sichern. Das US-amerikanische Wirtschaftsmagazin «Fortune» schätzt die gesamte Summe der Bestechungsgelder auf 50 Mio. Dollar. Da ein amerikanisches Gesetz Kommissionszahlungen in diesem Umfang verbietet, wickelt Westinghouse das Geschäft über ihre Tochtergesellschaft in Genf ab.

Bei der Verwaltung und Verschleierung der Bestechungsgelder kommen Disini seine Schweizer Freunde zu Hilfe. René Pasche, der Direktor von Baumgartner Papiers, gründet zu diesem Zweck Ende 1976 mit Disini zusammen die Padis SA. (Deren Name setzt sich aus den Anfangsilben von Pasche und Disini zusammen.) Der Baumgartner-Direktor tut dies mit Wissen und Billigung seiner Firma. Bis anfangs 1980 (als sich Pasche selbständig macht) ist die Padis SA bei Baumgartner an der Rue de la Vernie 12 in Crissier einquartiert. Die Kommissionszahlungen aus dem AKW-Projekt lässt sich Disini auf eine Bank in Manila überweisen, die sie hierauf an die Padis SA im Waadtland transferiert. Unter anderem schaltet er dazu die Firma Technosphere dazwischen. Diese erhält

Die Dimensionen eines Skandals

Als Ferdinand Marcos anfangs 1976 den Kaufvertrag abschliesst, beträgt der Preis für das AKW Bataan 1,1 Mrd. Dollar. Damit ist dieses rund dreimal so teuer wie ein ähnliches Projekt der Firma Westinghouse in Südkorea. Unterdessen sind die Kosten auf 2,2 Mrd. Dollar angestiegen. Marcos setzte sich 1976 gegen den Widerstand sämtlicher philippinischer Fachleute durch. Ein amerikanischer Wissenschaftler wies den Konstruktionsplänen von Westinghouse 223 technische Fehler nach. Zudem wurde das Kraftwerk in der aktivsten Erdbebenzone des Landes gebaut, in der Beben bis zur

Stärke 8 möglich sind. Es wird deshalb nie in Betrieb genommen werden können. Die Regierung überlegt sich heute, den Reaktor in ein Kohlekraftwerk umzuwandeln – was nochmals rund 300 Mio. Dollar verschlingen würde. Möglicherweise wird sie auch die Maschinen weiterverkaufen; das Reaktorgebäude könnte dann als Reissilo verwendet werden... Unterdessen bezahlt die philippinische Regierung den Gläubigerbanken weiterhin Zinsen für das Projekt. 1988 betrugen diese genau 216 000 Dollar pro Tag.

(gemäss der philippinischen Regierung) ohne irgendeine Gegenleistung «Beratungsgebühren» von 4,4 Mio. Dollar. Technosphere gehört Disini und – wiederum – Baumgartner Papiers; Baumgartner-Chef Jacques Benz amtiert als deren Direktor.

Bis heute sind Schmiergelder an Disini in der Höhe von 19 Mio. Dollar dokumentiert. Die Firma Westinghouse hat schriftlich die Zahlung von 17,3 Mio. Dollar an «Kommissionen» zugegeben. René Pasche baut in der Schweiz ein kompliziertes Netz von Firmen auf, mit dem die Herkunft der schmutzigen Gelder verschleiert werden soll. Durch mindestens fünf Firmen wird das Geld nach Panama transferiert, von dort nach Singapur weitergeleitet und anschliessend bei mehre-

ren Firmen mit Sitz in Lichtenstein angelegt. In deren Besitz teilen sich zu einem Drittel die FOC Anstalt, zu zwei Dritteln die Limousine Anstalt (beide in Lichtenstein). Die FOC Anstalt gehört Herminio Disini – die Limousine Anstalt niemand anderem als Ferdinand Marcos. Auf diese Weise ist auch der ehemalige Diktator an den Bestechungsgeldern aus dem AKW-Projekt beteiligt.

Nach diesen Transaktionen investieren Pasche und Disini die Gelder in verschiedene Firmen in Europa und Hongkong. An erster Stelle unter diesen steht eine Kopiergerätefirma, die einem Freund von Pasche gehört und Filialen in mindestens sechs Ländern besitzt. Hinzu kommen mehrere metallverarbeitende Firmen. Überdies unterhalten Pasche

Debitum	Text	Saldo	Debitum	Saldo	Debitum	Saldo
Date	Date	Date	Date	Date	Date	Date
3112	SOLDE REPORTE			5679927		
3101	OP. DEV			105600		
1801	INT.			27444		
3112	SOLDE REPORTE					
3101	INT.					
2802	OP. DEV					
3101	OP. DEV					
2802	INT.					
3003	OP. DEV					
2802	OP. DEV					
3003	OP. DEV					
3003	INT.					
3004	TRANS					
3004	INT.					
3004	TRAN					
3105	OP. D					
3105	OP. C					
3105	INT					
2804	OP					
2804	INT					
2804	TI					
3004	SI					

Herminio Disini und eines seiner Fluchtgeld-Konten

und Disini mehrere Dutzend Bankkonten und Safes bei der Schweizerischen Volksbank und der Schweizerischen Bankgesellschaft in Lausanne sowie bei deren Filialen in Genf, Montreux und Lugano.

Who is who?

Ein Verzeichnis der Personen und Firmen, die in den hier beschriebenen Fällen eine Rolle spielen, befindet sich auf S. 8.

René Pasche arbeitet bei der Verwaltung der Gelder mit mehreren Westschweizer Wirtschaftsanwälten zusammen. Als Verwaltungsrat und zum Teil als Postadresse von mindestens dreizehn der benützten Gesellschaften amtiert beispielsweise Georges Müller. Dieser ist heute Universitätsprofessor in Lausanne, Verwaltungsratspräsident des Adia-Konzerns und Ex-Verwaltungsrat der Bank Leu und der Fides Treuhand. Auch Olivier Bourgeois ist anfangs der 80er Jahre Verwaltungsrat von mindestens elf der von Padis verwalteten Firmen. Dazu sitzt er in den Aufsichtsgremien von rund zwei Dutzend weiteren Firmen, darunter zeitweilig der Trans K-B von Hans W. Kopp. Die in Lichtenstein gegründeten Anstalten schliesslich sind beim Treuhänder Peter Ritter domiziliert. Dieser gilt als einer der rührigsten Vermögensverwalter des Ländles. Beispielsweise wickelte er im vergangenen Jahr den Insider-Handel ab, der einem Verwaltungsrat von ASEA Brown Boveri den Kragen kostete.

Herminio Disini kam häufig selbst in die Schweiz, um die Investition der Bestechungsgelder zu besprechen. Er kaufte Wohnungen in Lutry am Genfersee und in Verbier; seinen Sohn liess er im Institut «Le Rosey» in Rolle erziehen. Mit René Pasche freundete er sich bald auch persönlich an. Um 1982 setzte er diesen – zusammen mit zwei anderen Personen – als Testamentsvollstrecker für den Fall seines Todes ein.

Die Rolle der Schweizer Banken

Die Schweizer Banken – und allen voran die Schweizerische Bankgesellschaft – spielen im Fall des AKW Bataan eine Doppelrolle. Finanziert wird das Milliardenprojekt in erster Linie von US-amerikanischen Banken. Doch bereits an vierter Stelle unter den privaten Gläubigern (nach Banken aus den USA und aus Hongkong) rangiert die SBG. Diese beteiligt sich noch 1982 – als bereits Meldungen über die Bestechungsgelder an Herminio Disini in der amerikanischen Presse erscheinen – mit 30,5 Mio. Dollar am Projekt. Andere Schweizer Banken steuern weitere 18,2 Mio. Dollar bei.

Die Filiale der Schweizerischen Bankgesellschaft in Lausanne dient gleichzeitig als Anlagestelle für einen Teil der Bestechungsgelder aus dem AKW-Projekt. Zwar wird wohl der Grossteil dieser Gelder unter dem Namen der von René Pasche verwalteten Firmen angelegt. Doch Briefen der SBG zufolge unterhält die Bank seit Oktober 1976 auch Konten

für Herminio Disini persönlich. Die Zahlungen an Disini beginnen gemäss einem philippinischen Regierungsdokument «kurz nach September 1976».

Zumindest ein Schweizer Bankier muss gut über die Finanzgeschäfte des Herminio Disini Bescheid wissen. Werner C. Maurer, damals Stellvertretender Direktor beim Schweizerischen Bankverein in Basel, ist zweitweilig ein persönlicher Vertrauter des Marcos-Freunds. Die philippinische Zeitung «Business Day» bezeichnet ihn 1981 als «Finanz-

und Wirtschaftsberater von Herminio Disini seit sieben Jahren». Maurer ist damals unter anderem Verwaltungsrat einer Finanzgesellschaft Disinis. – 1974, also am Anfang dieser Beziehung, erfährt Disini, dass eine bestimmte philippinische Firma von Westinghouse umfangreiche Kommissionszahlungen erhalten wird. Er beschliesst deshalb, diese Firma gleich selbst aufzukaufen. Zu diesem Zweck nimmt er von einer Schweizer Bank in Basel einen Kredit von 2,5 Mio. Dollars auf. Als Sicherheit gibt er nichts anderes als die vereinbarten Schmiergelder an...

Der Fall «Cellophil Resources»

Staatsgarantien für Abholzung und Fluchtgeldgeschäfte

FINANCE	EXCH. RATE	REG.	U.S.
			CURRENCY TOTAL = U.S. \$ 486
(20)	SWISS FRANC	(S.W.)	U.S. \$ E
	UNION BANK OF SWITZERLAND (ZURICH) D B P	PROCC	U.S. \$
	91-4557821473	FIN PUEP HILL PLANT	
(21)	SWISS FRANC	(S.W.)	U.S. \$ E
	UNION BANK OF SWITZERLAND (ZURICH) D B P	PROCC	U.S. \$
	91-4557821473-C1	PUEP HILL PLANT	
(22)	SWISS FRANC	(S.W.)	U.S. \$ E
	UNION BANK OF SWITZERLAND (ZURICH) D B P	PROCC	U.S. \$
	99-821473	WOOD, CANE & CORK	
(23)	SWISS FRANC	(S.W.)	U.S. \$
	UNION BANK OF SWITZERLAND (ZURICH) D B P	PROCC	U.S. \$
	99-821473-C1	WOOD, CANE & CORK	

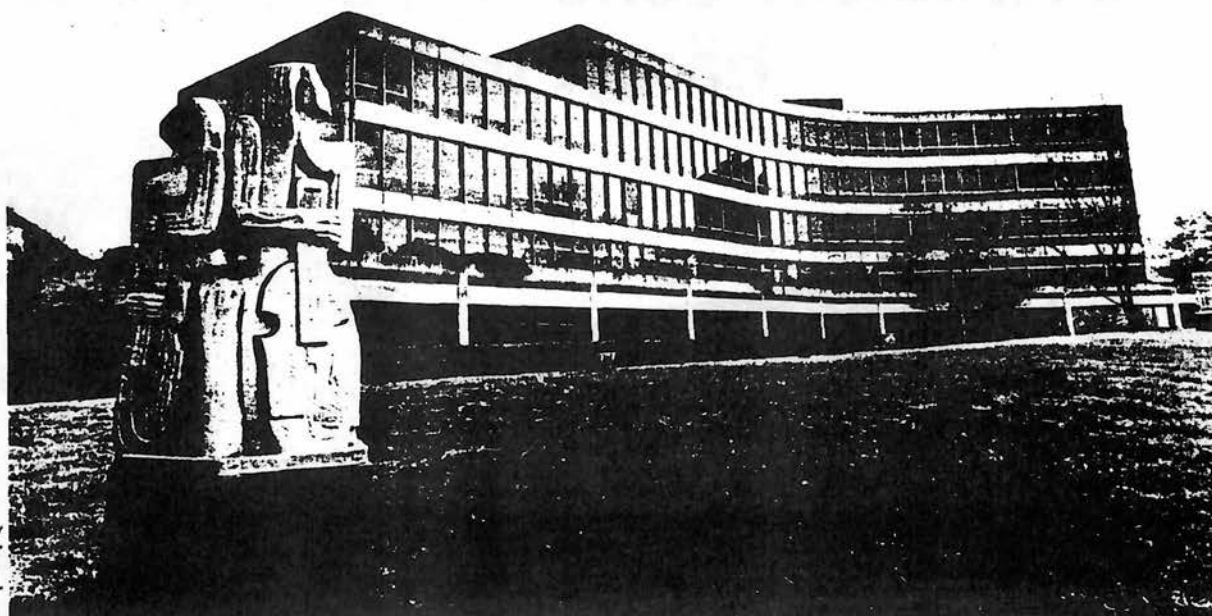
Auch in einem zweiten Fall zahlt sich die philippinisch-schweizerische Zusammenarbeit für die privaten Investoren aus. In die entstandenen Schulden teilen sich dafür die SteuerzahlerInnen der beiden Länder.

Während die Schmiergeldaffäre um das AKW Bataan ihren Lauf nimmt, bleibt Herminio Disini nicht untätig. Nachdem er sich mit der Herstellung von Zigarettensfiltern etabliert hat, sucht er nach Möglichkeiten, um seine Geschäfte auszuweiten. Eine Studie schlägt die Herstellung von Cellophan vor. Seine Berater bei Baumgartner Papiers bringen ihn mit einer französischen Firma in Kontakt, welche die Technologie für ein solches Unternehmen liefern kann. Zusammen mit Baumgartner und dem Ingenieurbüro A. Maurer SA aus Bern gründet Disini zwei Firmen, die Cellophan und dessen Ausgangssubstanz Zellstoff herstellen sollen. An der Zellstofffabrik Cellophil Resources Corp. (CRC) ist Baumgartner Papiers (über eine Tochterfirma) zu 18 Prozent beteiligt. Indem Disini zwei verschiedene Firmen gründet, kann er die Bestimmung umgehen, wonach private Fir-

men bloss eine Waldfläche von 100 000 Hektaren abholzen dürfen. In den Cordillera-Bergen in Nord-Luzon erhält er eine Konzession für den Holzschlag in 200 000 Hektaren Wald.

Das CRC-Projekt ist von Anfang an umstritten. Im Abholzungsgebiet lebt die nationale Minderheit der Tinggians. Durch zahlreiche Schikanen versucht die CRC, diese Volksgruppe zum Wegziehen zu bewegen. Ab 1977 wehrt sich diese immer wieder auch mit gewaltsamen Mitteln gegen die Vertreibungskampagne der Firma. Doch 1979 beginnt die CRC mit der Abholzung in ihrem Konzessionsgebiet. Dabei benützt sie eine Kahlschlagmethode, die keine Bäume zur Regeneration des Waldes verschont und das Gebiet stattdessen der Erosion überlässt. Obwohl die Abholzung 1979 beginnt, funk-

Baumgartner Papier SA
in Crissier/VD (Foto
Simond) und eine Liste
von SGB-Krediten an
das CRC-Projekt



184946	10.488	
11.544		
624	624	351
380	380	214
1.023	1.362	272
1.111	830	166
049	049	015
030	030	009

niert die Zellstofffabrik von CRC nie plangemäss. Die französische Lieferfirma, die für den Auftrag rund 100 Mio. Dollar einkassiert, übergibt das Projekt verspätet und mit technischen Mängeln. Zudem stellt CRC erst nach dem Bau der Fabrik fest, dass die lokale Pinien-Art für die Herstellung von Zellstoff allein gar nicht geeignet ist. Nach einigen Probeläufen wird die Fabrik anfangs 1981 ein erstes Mal geschlossen; im Juni 1984 stellt sie ihren Betrieb schliesslich ganz ein.

Staatliche Schulden...

Das ökologisch und sozial unverantwortbare Projekt CRC ist auch ein Musterbeispiel dafür, wie private Fehlinvestitionen die Verschuldung des philippinischen Staates anheizen. Insgesamt nimmt die CRC ausländische Kredite in der Höhe von 94,9 Mio. Dollar auf. An zweiter Stelle unter den Gläubigern steht (nach einer französischen Bank) die Schweizerische Bankgesellschaft. Diese beteiligt sich mit Krediten von insgesamt 21,4 Mio. Franken (von denen 19,2 Mio. Franken ausbezahlt werden) am Projekt. Die Kredite dienen dem Bau der Zellstofffabrik, aber auch

dem Kauf von zusätzlichem Holz und Kork für die Verarbeitung. Sie werden von der schweizerischen Exportrisikogarantie (ERG) versichert. Als die Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug geraten, springt die Kreditversicherung des Bundes in die Lücke und übernimmt die Fälligkeiten.

Doch auch auf der philippinischen Seite gelangt der Staat zum Handkuss. Dank seinen guten Beziehungen zu Marcos gelingt es Disini, alle Kredite von staatlichen Instanzen garantieren zu lassen. Die Entwicklungsbank der Philippinen übernimmt Garantien für 87,3 Mio. Dollar; den Rest übernimmt der Philippine Foreign Loan Guarantee Fund (Philguarantee). Diese Kreditversicherung wird von Marcos eigens für den Fall CRC geschaffen. Die philippinische Regierung glaubt heute, dass Marcos – wie schon im Fall der AKW-Schmiergelder – zu zwei Dritteln an der Zellstofffirma beteiligt war und damit selbst von der staatlichen Versicherung profitierte. Als CRC 1984 ihren Betrieb endgültig aufgibt, muss die philippinische Entwicklungsbank die Fabrik übernehmen und legt sie still.

...und private Profite

Während die Schulden auf philippinischer wie auf schweizerischer Seite sozialisiert werden, profitieren die privaten Investoren der beiden Länder gehörig von ihrem Unternehmen. Selbst nach der Einstellung des Betriebs bezahlt die Regierung Disini noch rund 1 Mio. Dollar an Managementgebühren. Gemäss einem Bericht der philippinischen «Präsidentschafts-Kommission für Gutes Regieren» (die den Marcos-Geldern nachspürt) benutzt Disini die CRC zudem, um illegal Fluchtgelder – die als Zinszahlungen getarnt werden – ins Ausland abzuführen. Konkret schaltet er dazu die Firma ICCA S.A. ein, die direkt bei Baumgartner Papiers in Crissier domiziliert ist. Diese transferiert CRC-Gelder

auf das Konto Nr. 20529 der Schweizerischen Volksbank in Lugano. Daneben unterhält sie auch ein Volksbank-Konto in Lausanne.

Ab 1980 beginnt Baumgartner Papiers, sich aus den Philippinen zurückzuziehen. Firmenchef Jacques Benz meint dazu, Disini – der damals in der amerikanischen Presse bereits mit AKW-Schmiergeldern in Verbindung gebracht wird – habe begonnen, «uns zu beunruhigen. Er ging unkontrollierbare Risiken ein.» Baumgartner behauptet, nie einen Rappen an den Holzstoffabenteuern verdient zu haben. 1984 wird auch die Zigarettenfilterfirma, die am Anfang der Beziehung Disini – Baumgartner gestanden ist, aufgelöst bzw. in eine andere Firma überführt. Baumgartner Papiers erhält daraus einen Betrag von rund 2 Mio. Dollar, welchen sie in eine Tochterfirma des Handelshauses Züllig investiert. Jacques Benz führt den Misserfolg der Disini-Projekte auf schlechte Geschäftsführung zurück. 1983 erklärt er: «Die Mentalität ist sehr verschieden in diesen Ländern, wo das in ein Projekt investierte Kapital sehr einfach sonst irgendwo landen kann.» Als Mitverantwortlicher für solche Geschäfte weiss er genau, wovon er spricht. –

In Lausanne verwaltete René Pasche mit seiner Padis SA unterdessen weiterhin die umfangreichen Vermögen Disinis. Um 1986, nach dem Sturz des Diktators Marcos, wird dessen Freund Disini von der Schweiz zur Persona non grata erklärt und bei einem Einreiseversuch in Genf abgewiesen. Wegen seiner Delikte in den Philippinen wird er von Interpol gesucht. Seine Wohnung in Verbier übernimmt René Pasche. Zahlreiche Konten von Disini auf Schweizer Banken konnte die philippinische Regierung erst im vergangenen Jahr ausfindig machen. Zu spät – der grösste Teil der Guthaben ist unterdessen abgezogen worden.

Ein Kredit wird zur Kapitalflucht verwendet

Die Schweizerische Kreditanstalt hängt mit

Herminio Disini und seine Schweizer Komplizen bereichern sich auf besonders unverfrorene Weise am philippinischen Staat und an der Gesellschaft. Doch ihr Vorgehen beruht auf einem System, das auch andere Geschäftsleute, Firmen und Banken anwenden. An einem weiteren Fall ist die Schweizerische Kreditanstalt beteiligt.

Im Zentrum dieses Falls stehen der philippinische Unternehmer Vincente Chuidian und dessen Firma Asian Reliability Company Inc. (ARCI). Chuidian ist anfangs der 80er Jahre Besitzer der zweitgrössten Halbleiterfirma der Philippinen und zudem Präsident des Verbandes der Elektronikexporteure. Im Oktober 1980 gründet er die Firma ARCI, um seine Halbleitergeschäfte in den Philippinen auszubauen. Zu diesem Zweck nimmt er Kredite von 25 Mio. Dollar auf. Einen Anteil von 17 Mio. Dollar organisiert Credit Suisse First Boston (CSFB), ein von der Schweizerischen Kreditanstalt beherrschtes Emissionshaus in London (siehe Kasten). Die SKA in Zürich schießt Chuidian im Mai 1981 einen eigenen Kredit von 20 Mio. Dollar vor. Diesen löst ihre Tochterbank wenig später mit ihrem Kredit von 17 Mio. Dollar ab, an dem sich elf andere Banken beteiligen.

Eine Bedingung von Credit Suisse First Boston für die Erteilung des Kredits ist, dass die philippinische Regierung die Garantie für seine Rückzahlung übernimmt. Als weiser Geschäftsmann hat Chuidian frühzeitig Freunde der Marcos-Familie in seine Firma aufgenommen. So erhält ARCI für den Kredit unter anderem eine Garantie der staatlichen Kreditversicherungsagentur Philguarantee. Der damalige Direktor von Philguarantee erklärt später, Marcos selbst habe den Befehl erteilt, diese Garantie zu gewähren. Dabei handelt der Diktator nicht ohne Eigennutz: 1985 berichtet die Zeitung «San Francisco Examiner», Ferdinand und Imelda Marcos seien geheimerweise selbst mit einem Anteil von 50 Prozent an ARCI beteiligt gewesen. 10 Prozent aller Gewinne von Chuidians Firmen seien jährlich direkt an den Diktator geflossen.

Kreditgarantien von Philguarantee haben den Zweck, philippinische Arbeitsplätze und Exporte zu fördern. Im Fall von ARCI fördern

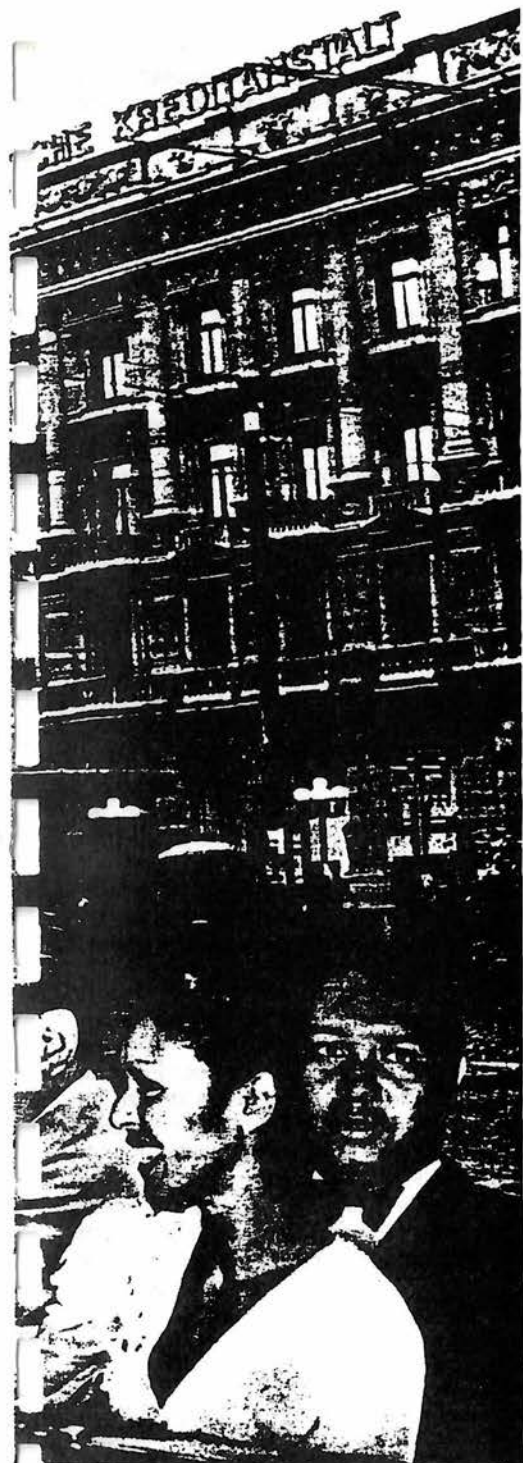


Dritte-Welt-Diktatoren und ihre Schweizer Hausbanken (Fotomontage Walter Erb/Aktion Finanzplatz Schweiz)

sie bloss die privaten Geschäfte des Vincente Chuidian und seiner Hintermänner. Denn entgegen den vertraglichen Abmachungen verwendet dieser den Kredit nicht, um Maschinen für seine Halbleiterfabriken zu importieren. Stattdessen zwingt er 14,3 Mio. Dollar davon ab, um mehrere Firmen in Kalifornien aufzukaufen – hauptsächlich die Firma Dynetics, an der er bereits beteiligt ist. Den Rest des Kredits von 25 Mio. verteilt Chuidian auf verschiedene seiner philippinischen Firmen. Doch Maschinengüter importiert er damit (gemäss dem damaligen Philguarantee-Chef) nicht. «Philippinischen Unternehmern geht es nicht darum, Dinge zu produzieren, sondern Profite zu machen», erklärt ein füh-

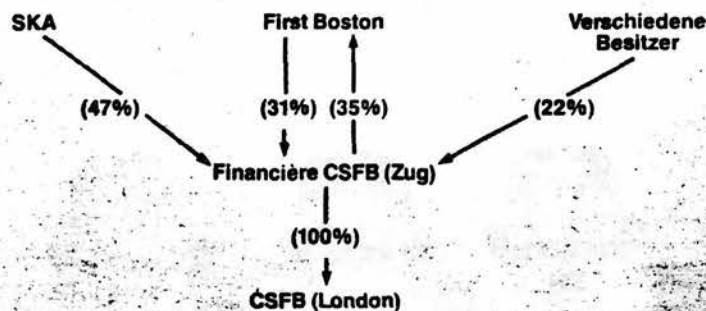
render Bankier dieses Verhalten im nachhinein.

Bereits im August 1982 – einige Monate nach der Auszahlung – wissen die philippinischen Behörden, dass Chuidian den staatlich garantierten Kredit fehlverwendet hat. Im Frühjahr 1984 weigert sich die Zentralbank, den Kredit zu registrieren, solange Chuidian den abgezweigten Betrag nicht ins Land zurückbringt. Diesen Entscheid benützt Credit Suisse First Boston, um den Kredit für notleidend zu erklären. Vor einem Gericht in London verlangt die Bank die sofortige Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags. Wegen der Fehlverwendung des Kredits weigert sich die staatli-



SKA und CSFB

Um 1980 war Credit Suisse First Boston (CSFB) weltweit die wichtigste Bank im Geschäft mit sogenannten Euro-Anleihen. Dabei handelte es sich um Anleihen, an denen sich jeweils mehrere Banken unter Leitung einer sogenannten Leitbank beteiligten. CSFB gehörte zu 100 Prozent der Financière CSFB in Zug, auf welche die SKA (gemäss dem SKA-Bulletin 3/82) «einen beherrschenden Einfluss» ausübte. Die Besitzverhältnisse sahen um 1980 folgendermassen aus:



damalige Premierminister Cesar Virata zwei Jahre später. Im Oktober 1985 kauft die philippinische Regierung die Firmen Vincente Chuidians auf, deren Schulden sie nun zurückzahlen muss. Bereits wenige Monate später löst sie Dynetics, die grösste der Firmen, auf, während die Schulden an Philguarantee hängen bleiben.

Ende 1981 nicht am Kredit ihrer Tochter CSFB, für den sie kurz zuvor 20 Mio. Dollar vorgeschossen hat. «Es begab sich, dass diejenigen, die unsauber waren, nun fein raus waren», kommentiert Virata 1987.

Wenn die Aussagen von Chuidian und Virata stimmen, so lässt sich das Verhalten der SKA-Tochter nicht anders denn als Anstiftung zum Betrug bezeichnen. Auch die Kreditanstalt hätte dank ihrem Mitwissen das schweizerische Bankengesetz verletzt. Dieses fordert unter anderem eine «einwandfreie Geschäftstätigkeit». Gemäss Bundesgericht sind die Banken konkret verpflichtet, die Hintergründe eines Geschäfts abzuklären, wenn Anzeichen darauf hindeuten, dass dieses Teil eines unsittlichen oder rechtswidrigen Sachverhalts bilden könnte. Zudem darf bei der Abwicklung eines Geschäfts keine Täuschung ausländischer Behörden bezweckt werden, wie dies beim Kredit an ARCI der Fall war.

Wieviel weiss die SKA?

Pech für die philippinische Regierung? Die Fehlverwendung des Kredits wirft auch die Frage nach der Verantwortung der Gläubiger auf. Als Leitbank des Kredits hätte die SKA-Tochter CSFB überprüfen müssen, ob die ausbezahlten Tranchen tatsächlich gemäss dem Kreditvertrag verwendet wurden. Dies geschieht nicht – im Gegenteil: Gemäss Vincente Chuidian weiss die CSFB stattdessen von Anfang an über seine betrügerischen Pläne Bescheid. In einem Brief an die philippinische Zentralbank gibt er an, dass ihn ein CSFB-Vertreter 1980 ermuntert habe, die Fehlverwendung des Kredits geheimzuhalten. «Es war der Vorschlag von Christopher Green von CSFB, dass ARCI die veränderten Pläne nicht bekanntgeben solle, um Verwirrung und Verzögerung zu verhindern», schreibt er 1984. «Wenn wir die Regeln der Zentralbank betrachten, so war das Vorgehen von ARCI eine klare Verletzung des existierenden Systems.» Diese Version bestätigt auch Cesar Virata, damals Premierminister und Philguarantee-Chef und einer der wenigen ehrlichen Politiker aus der Marcos-Zeit. Seiner Meinung nach wusste auch die SKA über die geplante Fehlverwendung Bescheid. Auffälligerweise beteiligt sich diese

Der Drehtür-Mechanismus

Das Beispiel des ARCI-Kredits ist kein Einzelfall. Während der Regierungszeit von Ferdinand Marcos flossen Fluchtgelder im Umfang von schätzungsweise 22,3 Mrd. Dollar aus dem Land heraus. Dies entspricht mehr als drei Vierteln der gesamten philippinischen Verschuldung um 1986. Der amerikanische Professor James Boyce hat empirisch nachgewiesen, dass ein grosser Teil dieser Kapitalflucht auf Krediten beruhte, die sofort wieder ins Ausland abflossen oder zum Teil nicht einmal je philippinisches Territorium berührten. Boyce prägte für diesen Mechanismus den Ausdruck der «Drehtür»-Kredite.

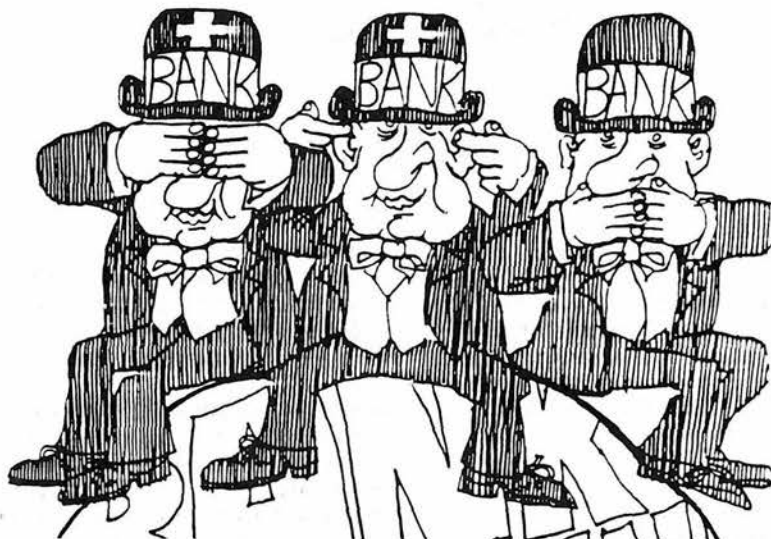
che Versicherung Philguarantee zuerst, diese Forderung zu erfüllen. Die Gläubiger lassen daraufhin ihre Muskeln spielen. Im Frühjahr 1985 sollen die philippinische Regierung und ihre 483 Gläubigerbanken nämlich ein neues Umschuldungsabkommen unterzeichnen, welches das Land dringend braucht. Würde nur eine einzige Bank ihre Unterschrift verweigern, so würde das Abkommen platzen. Die ARCI-Gläubiger machen nun ihre Zustimmung davon abhängig, dass die Regierung den umstrittenen Kredit zurückzahlt. Diese gibt nach. «Wenn Sie an die grösseren Probleme denken, vor denen das Land stand, so mussten wir diese Pille wahrscheinlich schlucken», erinnert sich der

„ **Unsere Verschuldung beträgt rund 28 Mrd. Dollar. Dieses Geld müssen wir nun in harter Währung zurückbezahlen. Doch es handelt sich um Geld, welches wir nie gesehen haben, welches wir nie gezahlt haben, welches wir nie ausgegeben haben und welches nie der Bevölkerung zugute kam.** “

Prof. Leonor Briones, Präsidentin der philippinischen «Freedom from Debt Coalition», im Sept. 1989 in Washington D.C.

«Über jeden Verdacht erhaben»:

Reaktionen der beteiligten Kreise



Karikatur Tomei

Schweizerische Bankgesellschaft: «Das Atomkraftwerk in Bataan ist grösstenteils fertiggestellt und könnte gemäss Angaben von Spezialisten der Exim Bank innert 6–12 Monaten in Betrieb genommen werden. Die Regierung Aquino hat aber 1986 trotz des herrschenden Strommangels verfügt, das Werk einzumotten. Von Schmiergeldzahlungen ist der SBG nichts bekannt. (...) Auskünfte zu einzelnen Kundenkonti können wie üblich

nicht erteilt werden. Der Bundesrat hat bekanntlich die Konten von Personen des Marcos-Kreises vor längerer Zeit bei allen Banken blockiert; die entsprechenden Rechtshilfverfahren sind im Gange.»

Schweizerische Kreditanstalt: «Die CSFB ist heute eine Tochtergesellschaft der CS First Boston, die wiederum zu 44,5 % im Besitze der CS Holding ist. Bei der CSFB von einer

SKA-Tochter zu sprechen, ist also falsch. (...) Für uns ist es damit weder opportun noch möglich, zu irgendwelchen Geschäften der CSFB – seien diese aus heutigen oder früheren Zeiten – Stellung zu nehmen.»

Baumgartner Papiers: Baumgartner Papiers dementierte die Vorwürfe der Erklärung von Bern, wonach sie über die Firmen Technosphere und ICCA SA in Schmiergeld- bzw. Fluchtgeld-Geschäfte verwickelt gewesen sei. Die entsprechenden Dokumente der philippinischen Regierung sind ihr nicht bekannt. Technosphere habe sich ausschliesslich mit dem Kauf von Produktionsmitteln für die Herstellung von homogenisiertem Tabak, die ICCA SA mit dem Einkauf von Rohstoffen für das Filtergeschäft in den Philippinen, beschäftigt.

René Pasche: «Es stimmt, dass Herminio Disini in gewissen Firmen, mit denen ich mich beschäftigte, investiert hat. Diese Firmen haben gewiss bedeutsame Beträge verwaltet, die aber in einem normalen Verhältnis zu den Aktivitäten der Disini-Gruppe standen. Zu jener Zeit hatte ich überhaupt keinen Grund, anzunehmen, dass diese Investitionen irgend einen irregulären Aspekt haben könnten. Die Disini-Gruppe war über jeden Verdacht erhaben.»

Eidgenössische Bankenkommission (EBK):

Die Eidgenössische Bankenkommission, das Aufsichtsgremium über die Banken in der Schweiz, diskutierte die Vorwürfe der Erklärung von Bern an ihrer Sitzung vom 17. Mai. Zuvor hatte die EvB die Gelegenheit erhalten, die von ihr recherchierten Fällen dem Präsidenten und dem Direktor der EBK vorzustellen. Weil die Geschehnisse aber zu lange zurücklägen, sah die EBK keine Möglichkeit, eine Untersuchung einzuleiten. Immerhin hatte Hermann Bodenmann, der Präsident der Kommission, im April die «politisch notwendige Sensibilisierung der Öffentlichkeit» durch die Erklärung von Bern begrüsst.

Die «Swiss Connection»:

● **Baumgartner Papiers:** Ein mittelgrosses Unternehmen aus Crisier/VD, das vor allem im Papier-Grosshandel tätig ist. Die Firma war 1970–1984 in den Philippinen an verschiedenen Geschäften mit dem Marcos-Freund Herminio Disini beteiligt (z. B. Zigarettenfilterfirma PTFC, CRC, Technosphere, ICCA SA).

● **Jacques Benz:** 1968–1987 Vorsitzender der Geschäftsleitung von Baumgartner Papiers, an verschiedenen Geschäften der Firma mit Herminio Disini persönlich beteiligt.

● **Olivier Bourgeois:** Anwaltspartner von Georges Muller in Lausanne; an verschiedenen Firmen der Vermögensverwaltung für Herminio Disini beteiligt.

● **Vincente Chuidian:** Zu Beginn der 80er Jahre ein führender Unternehmer der philippinischen Elektronik-Industrie; u. a. Besitzer der Firma ARCI, für welche er einen betrügerischen Kredit aufnahm.

● **Credit Suisse First Boston:** Ein Emissionshaus in London, über wel-

ches die SKA um 1980 mit einem Anteil von 47 Prozent einen «beherrschenden Einfluss» ausübte; organisierte den betrügerischen Kredit an Vincente Chuidian.

● **Herminio Disini:** Während der Zeit der Marcos-Diktatur Besitzer eines riesigen Wirtschafts-Imperiums in den Philippinen; Golfpartner und persönlicher Freund von Ferdinand Marcos; seit 1970 an mehreren gemeinsamen Geschäften mit Baumgartner Papiers beteiligt; heute wegen betrügerischen Geschäften von Interpol gesucht.

● **A. Maurer SA:** Ingenieurfirma in Bern; als Lieferant und zusammen mit Baumgartner Papiers als Investor am Disini-Projekt CRC beteiligt.

● **Werner Maurer:** Zeitweilig Stellvertretender Direktor des Schweizerischen Bankvereins in Basel; Finanz- und Wirtschaftsberater von Herminio Disini.

● **Georges Muller:** Wirtschaftsanwalt in Lausanne; an zahlreichen Firmen der Vermögensverwaltung für Herminio Disini beteiligt; heute nebenamtlicher Rechts-Professor und Verwaltungsrats-Präsident des Adia-Konzerns; zeitweilig Verwaltungsrat der Bank Leu und der Fides Treuhand.

● **René Pasche/Padis SA:** Pasche war bis 1980 Direktor von Baumgartner Papiers; war persönlicher Freund und seit 1976 wichtigster Vermögensverwalter von Herminio Disini durch die gemeinsame Firma Padis SA.

Die sozialen Auswirkungen der Verschuldungspolitik

Zinsen fressen Nahrung auf

1989 beantragte das philippinische Gesundheitsministerium ein Budget von 900 Mio. Dollar für medizinische Hilfsgüter. Wegen der Finanzknappheit der Regierung musste es sich mit 300 Mio. Dollar begnügen. Statt der benötigten 80 000 Schulhäuser konnte die Regierung im selben Jahr bloss 8000 finanzieren. Zwei konkrete Auswirkungen einer Verschuldungspolitik, bei der die Interessen der Gläubiger vor denjenigen der betroffenen Bevölkerung kommen.

Statt in Medikamente und Schulhäuser fliesen die knappen Steuergelder unterdessen in die Industrieländer ab. 1989 konnten sich die Philippinen neue Kredite im Umfang von 1,3 Mrd. Dollar sichern. Im selben Jahr bezahlten sie den Gläubigern Zinsen von 2,4 Mrd. und Rückzahlungen von 1,7 Mrd. Dollar. Unter dem Strich lieferte das Land seinen Gläubigern also 2,8 Mrd. Dollar ab. Im Zeitraum 1988 - 1992 sollen es insgesamt 15,3 Mrd. Dollar sein. Da heute der grösste Teil der Schulden - genau vier Fünftel - an der Regierung hängt, wirkt sich dieser Geldabfluss direkt auf das Staatsbudget aus. Mit rund 40 Prozent bilden Zinsen und Rückzahlungen seit einigen Jahren dessen grössten Ausgabenposten.

Im Juni 1989 untersuchte eine vertrauliche Studie der Regierung die zukünftigen Auswirkungen des neusten Anpassungsprogramms des Internationalen Währungsfonds. Dabei kam sie unter anderem zu folgenden Schlüssen:

- Die Zahl der LehrerInnen kann nicht wie geplant erhöht werden. Dadurch wird die Zahl der Kinder auf der Strasse zunehmen. Auch dem Justizministerium wird es an Personal mangeln, so dass Delikte wie die Steuerflucht nicht speditiv bekämpft werden können.

- Gegenwärtig kommt im Forstwesen des Landes bloss ein Forstwart auf 2500 Hektaren Wald. So kann die illegale Abholzung nicht bekämpft werden. Auf die ursprünglich geplante Stellenerhöhung muss aber verzichtet werden. Dasselbe gilt für das nationale Programm zur Kontrolle der Umweltverschmutzung.

- Wegen der Kürzung von Subventionen werden die Nahrungsmittelpreise steigen. Dies kann zu verstärkten sozialen Unruhen führen.

- 399 000 Kinder müssen auf Ernährungsprogramme (Milch und Vitamine) verzichten.

Bis 1992 werden 103 000 Fälle von Tuberkulose, 28 000 Fälle von Lepra und 16 000 Fälle von Schistosomiasis nicht behandelt werden können.

Diese Sparmassnahmen treffen eine Bevölkerung, deren grösster Teil den Gürtel nicht mehr enger schnallen kann. 59 Prozent der Filipinos und Filipinas leben gemäss offiziellen Statistiken unterhalb der Armutsgrenze (inoffizielle Schätzungen liegen höher). 70 Prozent der Kinder bis zu sechs Jahren sind in diesem fruchtbaren Land unter- oder fehlernährt. 18,5 Millionen Menschen (oder 32 Prozent der Bevölkerung) leiden unter Tuberkulose, einer typischen Krankheit der Armut. 60 Prozent aller Haushalte besitzen keinen Stromanschluss, 33 Prozent kein Trinkwasser im Umkreis von 15 Minuten. Fast 48 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung schliesslich sind arbeitslos oder unterbeschäftigt. Dies bedeutet in den meisten Fällen Kinderarbeit, Kleinkriminalität, Prostitution. Vom Morgengrauen an stehen kleine Kinder an verschmutzten Hauptverkehrsadern und verkaufen Zeitungen, Nüsse oder Kaugummi. Mit dem Geld, welches die Gläubiger jedes Jahr aus dem Land herausziehen, könnten über 2 Millionen Menschen ein anständiges Auskommen finden, könnten jährlich 210 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.



HEKS-Fotoarchiv



Der Finanzplatz Schweiz als Fluchtgeld-Hort

Verwirrspiel um die Marcos-Millionen

Auch wenn sich Schweizer Banken in den Philippinen an mehreren rechts- und sittenwidrigen Krediten beteiligten, so spielen sie als Gläubiger eine zahlenmässig sehr bescheidene Rolle. Ende 1986 stammte nur 1 Prozent aller Bankkredite des Landes von Schweizer Banken; in der Zwischenzeit hat dieser Anteil noch abgenommen. Umso grösser ist dafür die Rolle der Schweiz als Hort für die Fluchtgelder der philippinischen Elite.

Der amerikanische Professor James Boyce schätzt, dass 1986 Fluchtgeld aus den Philippinen im Umfang von 22,3 Mrd. Dollar auf ausländischen Konten lag – das entspricht mehr als drei Vierteln der gesamten Verschuldung des Landes. Während die Mittelschichten ihre Dollars mit Vorliebe auf Banken in Hong Kong oder Singapur anlegen, bevorzugt die vermögende Elite des Landes nach wie vor die Schweiz (sowie die USA). Auch die Hausbanken des Marcos-Clans befinden sich in Zürich und Genf. Im Januar 1990 veröffentlichte der philippinische Generalstaatsanwalt Francisco Chavez eine Liste mit allen weltweit bekannten Marcos-Konten. 106 von diesen entfielen auf die Schweiz – davon 34 auf die Kreditanstalt, 24 auf die Volksbank, 13 auf den Bankverein und 12 auf die Bankge-



Foto Derrick Knight/Christian Aid

sellschaft. Die hier angelegten Vermögen des Diktators schätzt Chavez auf 1,5 bis 3 Mrd. Franken. Die höchsten Schätzungen belaufen sich dabei auf weit über 10 Mrd. Franken.

Nach dem Sturz von Ferdinand Marcos blockierte der Bundesrat im März 1986 dessen Konten in der Schweiz, noch bevor die Regierung Aquino ein Rechtshilfegesuch gestellt hatte. Seither gleicht die Geschichte dieser Rechtshilfe jedoch einem Trauerstück. «Nach vier Jahren haben wir noch keinen einzigen Cent zurückerhalten», empört sich Generalstaatsanwalt Chavez. «Wir sind sehr frustriert, denn die Schweizer Behörden könnten sicher mehr tun. Ihren Ankündigungen, dem philippinischen Volk sein Vermögen zurückzugeben, konnten sie endlich Taten folgen lassen.»

Die Anwälte der Banken und der Marcos-Familie nahmen 1986 ein juristisches Sperr-

feuer gegen jeden Schritt des Rechtshilfeverfahrens auf, durch welches die philippinische Regierung in den Besitz der unrechtmässigen Vermögen des Diktators gelangen sollte. Doch selbst der Zürcher Staatsanwaltschaft mussten die Bundesbehörden vorwerfen, das Verfahren unnötig zu verzögern. Im Januar 1990 entschied der zuständige Zürcher Bezirksanwalt Peter Cosandey immerhin, eine Tranche von 400 Mio. Franken an die Philippinen auszuliefern, falls die Regierung Aquino einen Einziehungsentscheid oder ein Urteil gegen Ferdinand Marcos (bzw. dessen Erben) vorlegt. Die Marcos-Anwälte haben selbstverständlich beim Bundesgericht gegen diesen Entscheid rekuriert.

Juristisches Leiterspiel

Sollen die Philippinen endlich zu ihrem Recht kommen, so muss das Bundesgericht seine bisherige Haltung revidieren. Bisher hat es zur Gewährung von Rechtshilfe ausschliess-



Ferdinanda Marcos, die Weltbank und der IWF: «Raife alles, was du kannst.» (Karikatur FDC)

lich ausländische Gerichtsurteile (und keine Einziehungsentscheide) anerkannt. Falls es auf dieser strikten Position verharret, so wird die Regierung Aquino in einer Art juristischem Leiterspiel wieder auf Feld 1 verbannt. Sie müsste dann die Marcos-Erben vor einem philippinischen Gericht verurteilen lassen (was bisher politisch nicht möglich war) und anschliessend ein zweites Rechtshilfegesuch an die Schweiz stellen. Im Kanton Zü-

rich müsste hierauf das Obergericht – welches sich bisher noch überhaupt nicht mit der komplizierten Materie beschäftigt hat – das philippinische Gerichtsurteil überprüfen. Selbstverständlich könnte dessen Entscheid wiederum ans Bundesgericht weitergezogen werden. Ob die Philippinen die geraubten Vermögen des Diktators jemals zurückerhalten werden, wagt gegenwärtig noch niemand vorauszusagen.

Zum Schutz von unrechtmässigen Vermögen verwandelt sich der vielgepriesene schweizerische Rechtsstaat in solchen Fällen in ein fast undurchdringbares Labyrinth. Die beteiligten Banken haben unterdessen im Rechtshilfeverfahren eine neue Einnahmequelle entdeckt: Die Zeit, die sie für die Suche nach den verlangten Akten aufwenden, stellen sie den zuständigen Untersuchungsbehörden in Rechnung.

«Eine durchsichtige, anständige, gerechte Schweiz?»

Rund 100 philippinische Basis-Organisationen, Parteien und Gewerkschaften gründeten 1988 die «Freedom from Debt Coalition» (FDC). Diese setzt sich unter anderem dafür ein, dass die Rückzahlung von nicht legitimen Schulden eingestellt werden soll. Zudem sollen alle Schuldenzahlungen auf 10 Prozent der Exportverdienste beschränkt werden. – Im März 1990 unterstützte die Erklärung von Bern die FDC mit 20000 Franken aus dem Fonds der Aktion «Schuldensstreichung – selbst gemacht». Zudem luden die EvB und der Verein kritischer Aktionäre der Schweizerischen Bankgesellschaft Prof. Emmanuel de Dios, einen bekannten Ökonomen aus Manila und FDC-Vorstandsmitglied, in die Schweiz ein. Am 25. April trat Prof. de Dios an der Aktionärsversammlung der SBG auf. Dabei gab er das folgende (leicht gekürzte) Votum ab:

«Es ist nicht mein Vorhaben, Ihnen diese Veranstaltung zu verderben. Jedoch gibt es traurige Hinweise darauf, dass Schweizer Banken – unter ihnen leider die SBG – an regelwidrigen Krediten an mein Land beteiligt waren. Bezüglich Ihrer Bank sind es die Kredite für das Atomkraftwerk in Bataan und für die Firma Cellophil Resources Corp. In meinem Land zählen diese Projekte zu den berüchtigsten Skandalen der Marcos-Ära, und das Image des schweizerischen Banken- und Justizsystems kann nur umso mehr leiden, wenn in dieser Sache keine Klarheit geschaffen und Wiedergutmachung geleistet wird.

Die erwähnten Kredite wurden in der Zeit der Diktatur erteilt, als die Filipinos entmündigt und unterdrückt waren. Mein Volk war nicht

an den Entschieden für solche Kredite beteiligt, noch hat es davon profitiert. Dass es die Marcos-Diktatur abgelehnt und nach langem Kampf abgeschafft hat, ist der stärkste Beweis dafür, dass es auch diese Schulden nicht akzeptiert. Dass ein armes Land wie die Philippinen, in dem sich die Hälfte der Bevölkerung nicht einmal richtig ernähren kann, dennoch solche Schulden bezahlen muss, und dass die Banken auf deren Rückzahlung beharren, ist ein Skandal des gegenwärtigen Wirtschaftssystems, der von uns allen beseitigt werden muss.

Als Ökonom verstehe ich wohl den wirtschaftlichen Beitrag, den die Banken leisten. Ich wäre einer der letzten, der Kritik an legitimen Profiten üben würde. Ihre Profite sind jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Banken

ihre eigentliche Funktion wahrnehmen, das heisst, wenn sie rentable Projekte auswählen und diesen Kredite zuleiten. Darin besteht aber die Fragwürdigkeit der oben erwähnten Projekte: War deren Rentabilität wegen der Korruption nicht von Anfang an beeinträchtigt; wurden sie von den Banken nicht trotzdem mit schlechtem Gewissen finanziert?

Wenn dies der Fall ist, dann können wir die Schlussfolgerung nicht vermeiden, dass diese Kredite keineswegs legitim waren, und dass sie nur auf der Ausübung von absoluter Macht und auf der Unterdrückung von Menschenrechten basierten. Die Projekte, die damit finanziert wurden, hat das Volk nicht gewünscht, sie waren übermässig teuer und sind schon längst übergeben worden, weil sie keine Rendite liefern. Deshalb gibt es keine ökonomischen Gründe – ganz zu schweigen von moralischen Gründen –, weshalb sie weiter zurückbezahlt werden sollten.

Wir begrüssen und unterstützen darum die Initiative der Erklärung von Bern und des Vereins kritischer Aktionärinnen und Aktionäre, eine Abklärung zur Rolle der SBG zu fordern. Eine solche Geste des Engagements und der Solidarität zeigt uns Filipinos, dass es auch eine andere Schweiz gibt: eine Schweiz der Durchsichtigkeit, der Anständigkeit und der Gerechtigkeit. Vielen Dank.»



Pressekonferenz von FDC und EvB in Manila

Forderungen an die Schweiz

Die Geschäfte der Schweizer Banken werden durch das Bankengesetz geregelt. Dieses verlangt unter anderem «die dauernde Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit». Gemäss Bundesgericht sind die Banken damit verpflichtet, die Hintergründe eines Geschäfts abzuklären, wenn Anzeichen darauf hindeuten, dass dieses Teil eines rechts- oder sittenwidrigen Sachverhalts bildet. Zudem darf bei der Abwicklung eines Geschäfts keine Täuschung ausländischer Behörden bezweckt werden.

Zumindest im Fall der Kredite für das AKW Bataan und die Firma ARCI gibt es starke Hinweise darauf, dass die beteiligten Schweizer Banken das Bankengesetz verletzt haben. Im Fall des Atomkraftwerks vermutete die Bankenwelt in Manila seit Mitte der 70er Jahre, dass Bestechungsgelder im Spiel waren. Die SBG verwaltete solche Gelder seit 1976 und erteilte noch um 1982 einen Kredit für das Projekt. Im Fall des Kredits an die Firma ARCI wusste die SKA (oder zumindest ihre Tochter CSFB) gemäss den vorliegenden Aussagen zum vornherein, dass der Kredit auf illegale Weise fehlverwendet werden sollte. Ende April stellten die Erklärung von Bern und der Verein kritischer Aktionärinnen und Aktionäre der SBG deshalb folgende Forderungen auf:

● Die Eidgenössische Bankenkommission forderten sie auf, gegen die SBG und die SKA eine Untersuchung betr. rechts- und sittenwidriger Geschäfte einzuleiten.



Illustration: Res Rothacher

● Der Aktionärsversammlung der SBG beantragten sie, dem Verwaltungsrat die Décharge nicht zu erteilen, solange die Verantwortung der Bank an diesen Geschäften nicht geklärt ist.

Im August 1989 hatte die Schweizerische Bankgesellschaft bloss noch Kredite von 12,9 Mio. Dollar, die Schweizerische Kreditanstalt solche von 10,7 Mio. Dollar in den Philippinen ausstehend. Angesichts der Mitverantwortung von SBG und SKA an der philippinischen Verschuldung gibt es keine Basis, um diese Kredite weiterhin zurückzufordern.

Die Geschichte der Marcos-Vermögen und der schmutzigen Gelder des Hermínio Disini zeigt zudem auf, dass der Finanzplatz Schweiz ein attraktiver Hort für Gelder ist, welche aus Steuerhinterziehung und kriminellen

Quellen stammen oder welche illegal aus den Herkunftsländern ausgeführt wurden.

● Das Parlament forderten die EvB und kritische AktionärInnen deshalb auf, das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe auf solche Tatbestände auszudehnen. Rechtshilfe soll zukünftig auch gewährt werden, wenn Gelder den Steuern hinterzogen oder illegal aus den Herkunftsländern exportiert wurden.

● Das Bundesgericht forderten die beiden Organisationen schliesslich auf, den Entscheid der Zürcher Bezirksanwaltschaft zu stützen, wonach die Marcos-Gelder an die Philippinen ausgeliefert werden sollen, sobald ein Gerichtsurteil oder ein Einziehungsbescheid vorliegt.

Hinweise und Adressen

Gruppe Schweiz – Philippinen, Bäckerstr. 25, 8004 Zürich. (Informationen und Aktionen zu den Beziehungen Schweiz – Philippinen.)

Verein kritischer Aktionärinnen und Aktionäre der Schweizerischen Bankgesellschaft, Postfach 330, 8027 Zürich. (Der Verein für kritische Aktienbesitzende und solche, die es werden wollen.)

«Die Swiss Connection». Erklärung von Bern 1990, 13 S., gratis. (Ein Dossier mit einer populären Zusammenfassung der Rolle der Schweizer Banken in den Philippinen.)

«Die Schulden sind bezahlt». Dokumentation 5/89 der Erklärung von Bern, 12 S., gratis. (Ein Argumentenführer zur Verschuldungskrise.)

Talon

- Ich möchte den Rundbrief «Solidarische Entwicklung» abonnieren (Fr. 20.–)
- Ich interessiere mich für die Mitgliedschaft bei der Erklärung von Bern
- Ich möchte Mitglied werden (Fr. 30.– pro Jahr/inkl. Abonnement)



Erklärung von Bern
Für solidarische Entwicklung

Name: _____

Adresse: _____

Auf Postkarte kleben und einsenden an:
Erklärung von Bern, Quellenstrasse 25, Postfach 177, 8031 Zürich,
Tel. 01/271 64 34, PC 80-8885-4

Doku 3/90

CALENDRIER PROVISOIRE

- Mars 1991
- o poursuite des contacts avec les oeuvres d'entraide, les églises, les syndicats, les partis politiques, les organisations tiers-mondistes et de coopération au développement afin de soutenir le Manifeste et ses revendications.
 - o présentation de la motion sur la révision de la loi sur l'entraide judiciaire par Rosmarie Dormann au Conseil national
- Avril 91
- o journée-séminaire sur le thème "la fuite des capitaux" avec des experts, à usage interne pour les cercles intéressés et la presse.
- Mai-juin 91
- o soirées et séminaires décentralisées dans les régions de Suisse afin de commencer notre programme d'information.
 - o invitation de James Boyce, professeur d'économie américain, qui donnera une série de conférences sur la fuite des capitaux.
- Eté 91
- o présentations officielles des revendications soutenues par une large base au Conseil fédéral, aux Offices fédéraux, aux cercles politiques intéressés et aux milieux économiques.
- Automne 91
- o mobilisation des groupes actifs pour la campagne et préparation de la semaine d'actions 1992.
- Du 23 au 28 mars 1992
- o semaine d'actions grand public dans toute la Suisse, avec notamment la visite de délégations dans des banques, l'administration fédérale et d'autres organismes concernés.

Rechtshilfe

Nationalrat

Vom BUNDESRAT
am 15. MAI 1991
gutgeheissen. *R*

Schriftliche Beantwortung

91.3098 Motion Dormann vom 21. März 1991.
Revision des Rechtshilfegesetzes

1. Der Anwendungsbereich der Rechtshilfe muss ausgedehnt werden. Insbesondere muss auch die Steuerhinterziehung sowie die Verletzung von währungs-, handels- oder wirtschaftspolitischen Vorschriften der Rechtshilfe unterstellt werden (Streichung von Art. 3, Abs. 3 IRSG). Die Berücksichtigung von Art. 2 des bestehenden IRSG muss ausdrücklich gewahrt bleiben.

2. Ein Rechtshilfeverfahren soll zukünftig nicht länger als neun Monate dauern. Im Fall von Verzögerungen durch kantonale Instanzen soll das Bundesamt für Polizeiwesen die hängigen Verfahren übernehmen. Ebenso soll das Bundesamt für Polizeiwesen für jene Gesuche direkt zuständig sein, die in mehreren Kantonen ein Verfahren bedingen würden.

Die Beschwerdelegitimation ist zudem zu überprüfen und nötigenfalls einzuschränken.

3. Rechtshilfegesuche im Zusammenhang mit Vermögen von abgesetzten Staatsoberhäuptern sollen direkt vom Bundesrat geprüft und entschieden werden.

4. Der Bundesrat wird aufgefordert, ausländische Regierungen - insbesondere in Ländern der Dritten Welt - aktiv über die Möglichkeiten der schweizerischen Rechtshilfegewährung zu informieren.

Mitunterzeichner: Bircher Silvio, Engler, Grendelmeier, Hafner Ursula, Kühne, Maeder, Nussbaumer, Salvioni, Scheidegger, Seiler Rolf, Stamm, Stocker, Zbinden Hans

(13)

Begründung

Die Schweiz ist in den letzten Jahren zunehmend zu einem Hort von Fluchtgeldern aus der Dritten Welt geworden. Für nicht wenige Drittweltländer machen die Fluchtgelder im Ausland mindestens 50 % der Verschuldung aus. Allein 1989 nahmen die Einlagen aus der Dritten Welt auf Schweizer Bankkonten gemäss Angaben der Nationalbank um 26 Mrd. Franken zu. Gleichzeitig wächst die Verschuldung der Drittweltländer gegenüber anderen Staaten.

215/26

Diese Verschuldung wäre wesentlich geringer, wenn das im Ausland angelegte Geld in der einheimischen Wirtschaft angelegt wäre. Der Staat Zaire z.B. ist mit 7 Mrd. Franken im Ausland verschuldet; das im Ausland angelegte Kapital aus Zaire beträgt ebenfalls 7 Mrd. Franken.

Besonders krass ist das Verhältnis bei den grossen Schwellenländern Lateinamerikas. Brasilien erhielt 0,1 Mio. Franken Entwicklungshilfe bei einem Nettogeldabfluss von 1'744 Mio. Franken, bei Argentinien stehen 0,2 Mio. Franken 1'691 Mio. Franken gegenüber und bei Peru sind es 7,6 Mio. Franken gegenüber 689 Mio. Franken (DEH Jahresbericht 1989).

Schweizer Banken rechnen mit einem Anteil von 8-10 % der gesamten Fluchtgelder, die aus der Dritten Welt in der Schweiz angelegt sind; entwicklungspolitische Organisationen sprechen gar von einem Anteil von 25-30 %. Gemäss einer Studie der McKinsey lässt sich der Umfang des aus der Dritten Welt in der Schweiz angelegten Privatvermögens mit 250-300 Mrd. Franken berechnen.

Im heutigen Rechtshilfegesetz sind Fluchtgelder privilegiert, da die Steuerhinterziehung und die illegale Devisenausfuhr von der Rechtshilfe ausgeschlossen sind. Zudem sind die Rechtshilfverfahren dermassen langwierig, vgl. Fluchtgelder von Marcos aus den Philippinen, dass der Ruf der Schweiz im Ausland belastet ist. Der Verfahrensbereich im zu revidierenden Rechtshilfegesetz muss rechtsstaatlich vertretbare Beschleunigungsmöglichkeiten erfahren, so dass das Interesse von Staat, Öffentlichkeit und offizieller Gegenpartei zu gleichen Teilen gewahrt wird. Dazu ist die Ueberprüfung der Beschwerdelegitimation im Verfahrensbereich notwendig.

Die Revision des Rechtshilfegesetzes muss mit Hinblick auf ein vereinigtes Europa die zukünftige Direktive der EG zum Ausbau der Rechtshilfe in Steuersachen übernehmen. Das zukünftige Rechtshilfegesetz muss Europa- und Drittwelt-konform werden, will die Schweiz nicht zu einem Reduit der Fluchtgeldverwaltung abgleiten. Die Verantwortung dazu liegt bei uns und nicht bei den Herkunftsländern, da diese wegen dem Druck der äusseren Umstände dazu nicht fähig sind.

Stellungnahme des Bundesrates

An 17. Januar 1990 beauftragte der Bundesrat das EJPD, das BG vom 3. Oktober 1975 zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (BG-RVUS) und das BG vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) zu revidieren mit dem Ziel, das Rechtshilfverfahren in der Schweiz zu beschleunigen. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe erstellte dazu Vorschläge und beendete ihre Arbeit Ende März 1991.

216/26

Zu den Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Es ist zur Zeit nicht opportun, die Diskussion über die Ausdehnung der Rechtshilfe auf Fiskaldelikte vor das Parlament zu bringen, nachdem Artikel 3 Absatz 3 letzter Satz IRSG nach ausführlicher Beratung in das Rechtshilfegesetz aufgenommen wurde. Diese Auffassung wird vom Bundesrat in der Antwort vom 9. Januar 1991 auf die Motion Longet geteilt. Im übrigen spricht auch der Ausgang der parlamentarischen Beratung des Zusatzprotokolls Nr. 99 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen für diese Position. Es besteht deshalb für den Bundesrat vorderhand kein Grund, von seiner Haltung abzugehen und dem Parlament eine Änderung der entsprechenden Gesetzesbestimmung zu beantragen.

2. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe tragen den Forderungen der Motionärin in diesem Punkt weitgehend Rechnung.

3. Die Problematik der Fluchtgelder aus Drittweltstaaten kann mit der Rechtshilfe in Strafsachen schwerlich gelöst werden. Die wenigen Fälle, in denen das Rechtshilfegesetz mangels eines anderen Instruments ersatzweise herangezogen wurde, haben die Grenzen der Rechtshilfe deutlich aufgezeigt. Die Schwierigkeit liegt nicht einzig darin, dass es in diesen Fällen am Erfordernis der doppelten Strafbarkeit fehlt: oft sind andere für die Rechtshilfe wesentliche Voraussetzungen nicht erfüllt (Fehlen des Gegenrechts, Verfahrensmängel im ersuchenden Staat usw.). Es dürfte daher schwierig sein, diese Hindernisse mit einer Änderung des Rechtshilfegesetzes zu beseitigen und hier eine grundlegende Verbesserung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine eidgenössische Gesetzgebung über die Finanzmärkte in Erarbeitung ist, die sich namentlich mit den Börsen und dem Handel mit Wertschriften befasst und eine gesetzliche Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet schaffen soll.

4. In einer Wegleitung des Bundesamtes für Polizeiwesen zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sind die wichtigsten Grundsätze der schweizerischen Rechtshilfepraxis festgehalten. Diese Broschüre wird ausländischen Behörden regelmässig übergeben oder von den schweizerischen Vertretungen im Ausland zur Verfügung gestellt. Eine weitere Information ausländischer Staaten ist gegenwärtig nicht angezeigt.

Der Bundesrat erklärt sich bereit, im gegebenen Zeitpunkt weitergehende Massnahmen zu prüfen.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Berner Tagwacht, Bern

5. Mai 1991

PRESSEBELEG

BT-Montagsinterview: Urs Hänsenberger, Sekretär der Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt

Schweiz als Paradies für die Kapitalflucht

Der Finanzplatz Schweiz steht als Fluchtgeld-Hort weltweit an der Spitze. Dies hat einerseits historische Gründe, vor allem aber kann die Schweiz eine Infrastruktur und eine Gesetzgebung bieten, die schmutzigem Geld einen weitgehenden Schutz vor Verfolgung bieten. Um die bestehenden Gesetzeslücken zu stopfen, haben nun die Erklärung von Bern und die Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt eine Kampagne lanciert. Zu den InitiantInnen gehört auch Urs Hänsenberger, Sekretär der Aktion Finanzplatz.

Berner Tagwacht: Die Schweiz kommt im Zusammenhang mit der Kapitalflucht immer wieder in die Schlagzeilen. Können Sie den Begriff Kapitalflucht kurz umschreiben?

Urs Hänsenberger: Normalerweise unterscheiden wir zwischen drei verschiedenen Definitionen der Kapitalflucht. Dies auch im Zusammenhang mit den praktischen Problemen, die sich in der Bekämpfung der Kapitalflucht ergeben.

Wir haben zuerst einmal die Tendenz bei den Banken, Kapitalflucht mehr oder weniger auf Gelder krimineller Herkunft zu beschränken. Also auf Gelder, die aus Delikten stammen, die auch in der Schweiz strafbar sind. Diese Definition deckt sich mehr oder weniger mit jener, die mit der neuen Geldwaschstrategie gegeben ist. Eine zweite Definition geht von der Verletzung rechtlicher Vorschriften in den Ursprungslandern der Kapitalflucht aus. Da wären also Delikte, die nach schweizerischem Strafrecht verfolgt werden; dazu kamen Delikte wie Steuerhinterziehung, Devisen- und Wirtschaftsvergehen, die in der Schweiz nicht strafbar sind. Bei den Forderungen für die Bekämpfung der Kapitalflucht in der Schweiz hatten wir uns an diese Definition.



Urs Hänsenberger

Urs Hänsenberger ist 1953 geboren und seit fünf Jahren Sekretär der Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt. Er studierte an der Universität Bern Philosophie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, allgemeines Staatsrecht und Verfassungsgeschichte. Bevor er zur Aktion Finanzplatz kam, war Urs Hänsenberger während vier Jahren Assistent am Seminar für öffentliches Recht bei Professor Richard Baumlin.

Entwicklungspolitisch und ökonomisch betrachtet, kann man von Kapitalflucht dann sprechen, wenn, vereinfacht gesagt, Privatleute aus einem devisaarmen 3.-Welt-Land Devisen ausser Landes bringen und der Staat zu Anpassungsmassnahmen gezwungen wird. Das heisst, er muss dann entweder Devisen sparen und/oder mehr Devisen erwirtschaften, zum Beispiel durch Exportförderung. Gerade hier drängt sich eben auch der enge Zusammenhang zwischen der Verschuldungs- und der Fluchtgeldproblematik auf.

Wir, also die Aktion Finanzplatz und die Erklärung von Bern, haben Ende Februar dieses Jahres gemeinsam eine Fluchtgeldkampagne lanciert. Unter anderem steht hier die Forderung nach der Ausweitung der internationalen Rechtshilfe vor allem auch auf Devisenvergehen und auf Steuerhinterziehung im Zentrum; also auf Delikte, die in der Schweiz nicht strafbar sind. Erfahrungsgemäss stammt der grösste Teil der Fluchtgelder aus der Dritten Welt aus solchen Vergehen. Dazu kommen Vergehen von Potentaten, wie Marcos oder Mobutu, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese Leute Gesetze verletzt, Korruption und Bestechung betreiben und sich auf ungesetzliche Weise Volksvermögen angeeignet haben. Also Delikte begangen haben, die auch in der Schweiz strafbar sind. Deshalb ist es jetzt im Fall Marcos im Prinzip kein Problem, Rechtshilfe zu gewähren. Es gibt im Zusammenhang mit der Rechtshilfe aber einige andere Probleme.

BT: Aber im Fall Marcos scheint es ja nicht gerade sehr gut zu klappen mit dieser Rechtshilfe. Das ganze Verfahren hat sich zumindest sehr schwerfällig angelesen. Was ist da falsch gelaufen?

Hänsenberger: Das Problem ist, dass verschiedene Beteiligte auf allen Ebenen Rekursmöglichkeiten besitzen. Dadurch ist das ganze Rechtshilfeverfahren dermassen verzögert, nichtgehend «verrotzt» worden. Man kann in jedem Kanton bei den entsprechenden gerichtlichen Stellen bis zu zweimal Rekurs ergreifen. Schon nur gegen die Zulassung eines Rechtshilfebegehrens, dann wieder gegen dessen Vollzug. Das hat sich im Fall der Marcos-Gelder, die jetzt schon fünf Jahre blockiert sind, als derart stossend und skandalös erwiesen, dass selbst der Bundesrat eine Revision des Rechtshilfegesetzes (IRSG) eingeleitet hat, die zum Ziel hat, das ganze Verfahren zu beschleunigen.

BT: Was wird und was sollte die IRSG-Revision bringen?

Hänsenberger: Sicher einmal muss das Verfahren zeitlich eingeschränkt werden, was aber nur dann sinnvoll ist, wenn gleichzeitig der Kreis der Rekursberechtigten eingeschränkt wird und diese Mehrstufigkeiten vereinfacht werden. Das würde von unseren Forderungen her heissen, dass zum Beispiel die Banken selber nicht mehr rekursberechtigt wären, sondern nur noch die wirtschaftlich Berechtigten dieser Vermögen, beziehungsweise deren Anwälte.

BT: Welche Rolle spielt die Schweiz in der Kapitalflucht? Wie ist sie zu ihrer Führungsrolle gekommen?

Hänsenberger: Da gibt es verschiedene Faktoren. Der Anfang der Fluchtgeld- und auch der Geldwaschdrehkreise Schweiz liegt im Zweiten Weltkrieg, als der Schweizer Franken eine allseitig kon-

verible Währung war. In der Nachkriegszeit war die Schweiz das einzige Land Europas, das Devisen freis aus- und einführen konnte. Die anderen Länder, die den kriegsbedingten Wiederaufbau betrieben, hatten dagegen sehr restriktive Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

Das hat den Schweizer Banken natürlich zu einem gewissen Know-How-Vorsprung verholfen. So sind sie noch heute weltweit die Nummer eins in der Vermögensverwaltung von Privatpersonen; absolut und nicht pro Kopf gesehen! Dann hat das schweizerische Bankgeheimnis in Kombination mit der spezifischen Steuer- und Rechtshilfegesetzgebung diese Geschäfte erleichtert und zum Teil eben auch gefördert. Kaum ein anderes Land kann gleichzeitig diese Finanzinfrastruktur anbieten und solchen Schmutzgeldern einen derart ausgebauten rechtlichen Schutz vor der Verfolgung durch die Behörden des Ursprungslandes geben.

BT: Was sind weitere Forderungen der Kampagne der Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt und der Erklärung von Bern?

Hänsenberger: Ein weiterer Punkt betrifft die Entgegennahme von Fluchtgeldern. Seit 1977 gibt es ja die Sorgfaltpflichtvereinbarung der Banken (VSB). Dann wird beispielsweise untersagt, aktive Beihilfe zur Kapitalflucht zu leisten. Bei Verletzung können auch die Banken als juristische Personen gebüsst werden.

Wir fordern seit langem, dass das Verbot der aktiven Beihilfe ins Bankengesetz überführt werden müsste, obwohl die Bankenkommision den Standpunkt vertritt im Prinzip sei das durch das Bankengesetz heute schon verboten. Die VSB sei für sie nur ein Minimalstandard, über den sie in der Praxis hinausgehe. Für sie wäre demnach ihre Überführung ins Bankengesetz nicht notwendig. Die Kommission befürchtet, dass die bürgerliche Mehrheit eine Bankengesetzrevision dazu nutzen würde, um die Kompetenzen der Bankenkommision stark einzuschränken.

In der VSB nicht verboten ist aber die passive Beihilfe zur Kapitalflucht, also die wissentliche Entgegennahme von erkennbaren Fluchtgeldern. Wir fordern natürlich, dass auch das gesetzlich verboten wird. Solche wichtigen Angelegenheiten dürfen nicht einer privaten, kaum kontrollierbaren Vereinbarung überlassen werden.

BT: Wie hoch wird der Betrag geschätzt, der als Fluchtgeld aus der Dritten Welt kommt? Wie gross ist der Anteil, der in die Schweiz kommt?

Hänsenberger: Die gesamte Kapitalflucht aus der Dritten Welt wird auf bis zu einer Billion Schweizer Franken geschätzt. Das entspricht rund 50 Prozent der gesamten Aussenschuld der Dritten Welt! In dieser Zahl ist auch das sogenannte «Transfer-Pricing» eingeschlossen. «Transfer-Pricing» sind die Preismanipulationen der Multis, wenn sie Geschäfte zwischen Muttergesellschaft, zum Beispiel in der Schweiz, und Tochtergesellschaft, zum Beispiel in Brasilien, abwickeln. Ein Ökonom in Brasilien hat das einmal zu schätzen versucht: Für die Zeit zwischen 1972 und 1985 ist er nur für Brasilien im Zusammenhang mit Preis- und Steuermanipulationen internationaler Konzerne auf einen Betrag von rund 120 Milliarden Dollar gekommen, was exakt der Aussenschuld Brasiliens entspricht.

Wir schätzen, dass in der Schweiz rund 250 bis 300 Milliarden Franken an Fluchtgeldern aus der Dritten Welt verwaltet werden. Bei diesen Zahlen handelt es sich allerdings nur um Grossordnungen. Sie wurden etwa einem Anteil von 25 bis 30 Prozent aller Fluchtgelder aus der Dritten Welt zugeordnet.

BT: Die Banken haben vermutlich auch gar kein Interesse an einem Verbot, solche Gelder entgegenzunehmen.

Hänseberger: Das ist klar. Im Jahrbuch Schweiz-Dritte Welt 1990 schätzt Tobias Bauer, dass rund 10 Prozent des Reingewinns der Schweizer Banken aus Kapitalfluchtgeschäften mit der Dritten Welt stammen. Das ist ein nicht unbeträchtlicher Betrag, besonders in absoluten Zahlen ist das sehr viel.

BT: Seit dem 1. August 1990 ist die neue Geldwaschstrafnorm in Kraft. Was ist zu dieser zu sagen? Was bringt sie?

Hänseberger: In Bezug auf die Fluchtgeldproblematik hat der Artikel 305ter der Geldwaschstrafnorm eine indirekte Wirkung. Dort wird verlangt, dass die Banken und andere beruflich im Finanzsektor Tätigen, die wirtschaftlich Berechtigten, also nicht irgendwelche Strohleute, an den eingebrachten Vermögenswerten identifizieren. Bis heute hat die VSB erlaubt, dass sich mithilfe des sogenannten Formulars B Anwälte, Treuhänder und Notaren als Strohmänner zwischen Bank und wirtschaftlich Berechtigten schieben können. Nach Auffassung der Bankenkommission ist das Formular B unvereinbar mit der neuen Geldwaschstrafnorm. Sie hat dieses deshalb inzwischen verboten.

Die Bankenkommission will übrigens auch versuchen zu umschreiben, wann und wie die Banken eine erhöhte Sorgfalt walten lassen müssen. Eigentlich müssen sie das schon heute, wenn sie feststellen, dass ungewöhnliche Finanztransaktionen vorliegen, aus denen nicht ersichtlich wird, dass hier effektive Geschäfte dahinterstehen. So war beispielsweise schon heute eine erhöhte Sorgfalt am Platz, wenn ein Staatschef eines armen 3.-Welt-Landes sagen wir drei Millionen Franken bei einer Bank deponieren möchte.

BT: Was sollte in dieser Hinsicht sonst noch kommen?

Hänseberger: Ich denke, im Zusammenhang mit der Geldwascherei müssten die Banken sich vermehrt nach der Herkunft der Gelder erkundigen müssen. Das Geldwaschproblem ist aber nicht nur ein Problem der Banken. Die international tätigen Banken sind eigentlich erst in der zweiten Stufe des Geldwaschens tätig. Vorwaschstufe sind meistens Briefkastenfirmen, Anwälte, Treuhänder, Firmen wie die Shakarhi usw. Es ist deshalb wichtig, dass dieser Bereich in die neue Geldwaschstrafnorm aufgenommen wurde. Das Problem ist die Überwachung der Einhaltung dieser Strafnorm. Denn für den ganzen Nichtbankensektor des Finanzplatzes gibt es gar keine Aufsichtsbehörde.

BT: Ein solches Gesetz wäre aber dringend nötig.

Hänseberger: Dringend, das ist klar. Im Bezug auf die Kapitalflucht ist es schon heute so, dass kein einziger Fall von aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht durch eine Aufsichtsbehörde aufgedeckt wurde. Solche Fälle wurden praktisch immer durch die Medien bekannt. Das heisst auch, dass die Aufsichtsbehörden, dort wo es sie im Bankensektor schon gibt, nur eine sehr sehr beschränkte Reichweite besitzen. Ich denke, wenn eine Bank aktiv etwas verschleiern will, besitzt sie relativ grosse Möglichkeiten.

BT: Wie kann man den Aufsichtsorganen mehr Möglichkeiten geben?

Hänseberger: Natürlich gäbe es da eine breite Palette von möglichen Massnahmen wie diverse Meldepflichten, auch routinemässige, fast unbeschränkter Informationsaustausch über die Grenzen hinweg usw. Sicher gibt es auch Grenzen der Praktikabilität. Das ist der Grund, weshalb wir vor allem Massnahmen vorschlagen, die eine abschreckende Wirkung besitzen sollten. Wenn beispielsweise Rechtshilfe geleistet würde in Fällen von Devisenvergehen und Steuerhinterziehung, man müsste nur den entsprechenden Passus im IRSG streichen. Dann wären die Kapitalflüchtlinge nicht mehr so sicher vor Verfolgung durch die Behörden ihres Landes. Das gilt übrigens auch für die Geldwascherei. Man kann nicht endlos einen repressiven Apparat aufbauen, der dann auch Folgen hat für Bereiche, die beispielsweise nicht das organisierte Verbrechen betreffen.

Übrigens wird die mangelnde Bekämpfung der Kapitalflucht in der Schweiz auch zu einem Hindernis für die Bekämpfung der Geldwascherei. Ich kann das nicht oft genug betonen. Drogen- und Fluchtgeleider kommen zum Teil über dieselben Kanäle und lassen sich kaum mehr auseinanderhalten. Es ist einem durchschnittlichen Bankangestellten fast nicht zumutbar, aus diesem Strom von Schmutz- und kriminellen Geldern genau die Drogengelder zu identifizieren. Solange das nicht erwartet werden kann, ist natürlich auch die Strafandrohung für diese Angestellten auf kleiner Flamme.

BT: Wie werden Sie die Fluchtgeld-Kampagne lancieren?

Hänseberger: Wir wollen in einer ersten Phase möglichst viele Organisationen und Gruppen hinter die Forderungen des Manifestes bringen. In einer zweiten Phase, wenn diese Koalition klarer ist, werden wir dann direkter bei den Behörden vorgehen. Zurzeit ist aber der weitere Verlauf der Kampagne bis zu einem gewissen Grad noch offen. Es geht jetzt vor allem auch darum, die Kapitalflucht zu einem dauernden Thema zu machen. Aber der «Aufhänger» der Kampagne wird die IRSG-Revision sein, weil die jetzt läuft.

Wir möchten unsere Forderungen aber nicht nur an den Staat richten, sondern auch direkten Druck auf die Banken ausüben. Im März 1992 haben wir geplant, eine Aktionswoche durchzuführen, die sich dann auch in die 500-Jahr-«Feierlichkeiten» der Eroberung Lateinamerikas einbinden liesse. Zu diesem Zeitpunkt werden wir wohl auch diskutieren, ob es opportun ist, eine neue Initiative zu lancieren. Dafür müssten wir aber wieder nach neuen Koalitionen suchen, weil wahrscheinlich nicht alle Organisationen dafür zu gewinnen wären, die jetzt die Kampagne unterstützen werden.

BT: Ihren Forderungen wird sicher grosser Widerstand erwachsen. Wie stehen die Chancen, damit irgendwie durchzukommen?

Hänseberger: Wenn wirklich eine sehr breite Koalition zustandekommt, könnte man auf die IRSG-Revision wirklich Druck ausüben. Allerdings ist der Kern unserer Forderungen, die Ausweitung der Rechtshilfe, ein *Pièce de Resistance* der Banken. Und unter dem Druck der Banken wurden auch schon diverse europäische Konventionen nicht unterzeichnet. Es wird oft auch prophezeit, dass eine Verbesserung der Rechtshilfe mit der europäischen Integration ohnehin kommen werde. Das ist durchaus möglich. Aber es ist absehbar, dass das nur zwischen diesen Ländern gelten und die Dritte Welt nicht miteingeschlossen würde. Steuerhinterziehung wird natürlich überall betrieben. Aber in hochverschuldeten Ländern hat das natürlich ungleich andere Konsequenzen auf die Volkswirtschaft. Allerdings führt auch bei uns die Steuerhinterziehung zu grossen Umverteilungen des Volkvermögens. Wer weniger zu hinterziehen hat, verliert letztlich in diesem «Spiel».

Interview: Vinzenz Berger



Urs Hänseberger.

Bild: Dagmar Wurzbacher

Übersetzung des Policy Statement des Forum on Debt and Development (FONDAD)/
Niederlande (Dezember 1989)*

Die Schuldenkrise der Dritten Welt - Appell an Europäische Banken durch Europäische Nicht-Regierungs-Organisationen der Entwicklungshilfe

Ende des Jahres 1988 hatte die Auslandsverschuldung der Dritten Welt 1.300 Milliarden USS erreicht. Während der vergangenen sieben Jahre hat die Last der Schuldentrückzahlungen die Wirtschaft eines Landes nach dem anderen lahmgelegt und weitverbreitetes Elend geschaffen.

In den letzten Jahren ist die Schuldenkrise zu einem Hauptarbeitsgebiet entwicklungspolitischer Nicht-Regierungs-Organisationen in fast allen Ländern der Dritten Welt geworden. Als NRO der Entwicklungshilfe ist es unser Ziel, armen Männern und Frauen in ihren Bemühungen zur Verbesserung ihres Lebensstandards zu helfen. Durch diese Arbeit, die alle Schuldnerländer einschließt, haben wir aus erster Hand die Auswirkungen der Krise gesehen.

In zunehmendem Maße werden wir darum gebeten, Basisdienste zu stellen, die von den Regierungen nicht mehr unterstützt werden können. Es wird immer schwieriger, Projekte mit dem Ziel, die Unabhängigkeit der Armen zu fördern, am Leben zu erhalten, weil der tägliche Überlebenskampf immer härter wird. In vielen Ländern verursachen zunehmende soziale Spannungen und Konflikte zusätzliche Schwierigkeiten und Gefahren für Organisationen, die auf örtlicher Basisebene arbeiten.

Die Zahl der Menschen, die in Armut leben, hat dramatisch zugenommen. Hart erarbeitete Fortschritte in den Bereichen Kindersterblichkeit, Ernährung, Gesundheit und Bildung gehen wieder verloren. Die Kreditgeber bestanden auf der Priorität der Exportproduktion, um die Rückzahlungsfähigkeit der Länder der Dritten Welt zu verbessern. Dies verursacht weitverbreitete Umweltschäden und zerstört die natürlichen Ressourcen dieser Länder.

'Kinder tragen am schwersten an der Schuldenlast und Rezession der 80er Jahre. ... Schätzungsweise eine halbe Million kleine Kinder sind in den letzten 12 Monaten infolge der Verlangsamung oder Umkehr des Fortschritts in den Entwicklungsländern gestorben' (UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder der Welt 1988).

Verantwortung der Banken in der Schuldenkrise

Wir sind uns bewußt, daß die kommerziellen Banken nicht die alleinige Verantwortung für die Krise tragen. Gläubiger- und Schuldnerregierungen ist es nicht gelungen, die anfängliche Kreditexplosion in den 70er Jahren zu regulieren. In den 80er Jahren wurde die ganze Last der Strukturanpassung dadurch den Ländern der Dritten Welt aufgebürdet, daß die Industrieländer unfähig waren, das erreichte Wirtschaftswachstum und niedrige Zinssätze zu sichern und dem Protektionismus zu widerstehen.

Die Last der Krise liegt jedoch am schwersten auf denjenigen, die die geringste Verantwortung dafür tragen - der armen Mehrheit in den Schuldnerländern.

Im Gegensatz dazu wurde von den Banken nicht verlangt, daß sie die Last auf eine ihrer Mitverantwortung für die Schuldenkrise

* Übersetzung: ACKED-Planungs- und Grundsatzabteilung, Stuttgart

entsprechende Weise mittragen. Die Banken waren in der Lage, ihre Rentabilität zu bewahren, ihre finanzielle Position auszubauen, ihre Aktivitäten auszuweiten und erhebliche Vorsorge für ihre Kredite zu treffen.

Die Verantwortung ist vom privaten auf den öffentlichen Sektor übergegangen. Neue staatliche Kredite haben es Schuldnerländern ermöglicht, Zinsen an die Banken zu zahlen, während sie sich gleichzeitig noch mehr verschulden. In den meisten europäischen Ländern wurden die Kosten von Vorsorgemaßnahmen (Kreditausfallreserven) durch Steuererleichterungen reduziert, obwohl Banken noch immer die Rückzahlung zum Nennwert der Kredite verlangen. In Schuldnerländern haben Banken darauf bestanden, daß Regierung und Bevölkerung die Kosten von Krediten tragen, die ursprünglich ohne Gewährleistung mit privaten Firmen vereinbart wurden. Sie haben es vermieden, die besondere Verantwortung für jene Kredite zu tragen, die sich inzwischen als mit Korruption oder Betrug behaftet erwiesen haben, oder die ohne gesetzliche Genehmigung gewährt wurden.

Die Banken üben einen entscheidenden Einfluß auf die Schuldenstrategie der Kreditgeber aus. Die Lobbyarbeit der Banken sucht kreditgebende Regierungen und Institutionen zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Ihre Haltung in Umschuldungsverhandlungen hat einen direkten Einfluß auf die den Schuldnerländern verfügbaren Ressourcen.

Unser Appell an die europäischen Banken

Wir fordern die europäischen Banken auf, ihre Politik im Hinblick auf die Schuldenkrise der Dritten Welt zu revidieren.

Ein bedeutender Anteil der Schuld (ca. 500 Milliarden US\$) wird den kommerziellen Banken in Europa, Japan und Nordamerika geschuldet. Als europäische NRO der Entwicklungshilfe sind wir der Meinung, daß die bisherigen Aktivitäten zur Erleichterung dieser Schuldenlast bei weitem nicht ausreichend sind gegenüber dem, was notwendig ist. Wir glauben, daß die europäischen Banken dafür Verantwortung tragen, Weitsicht und Führungsqualitäten bei der Schaffung der Bedingungen für bessere Chancen für die Armen zu beweisen.

Es ist eine Tatsache, daß - insgesamt gesehen - den in der EG ansässigen Banken mehr von den meistverschuldeten Ländern geschuldet wird als Banken in den Vereinigten Staaten. Europäische Staaten haben bedeutende Handels-, Finanz- und politische Interessen in den stark verschuldeten Ländern. Es gibt wenige koordinierte europäische Reaktionen auf die Schuldenkrise. Eine stärkere Rolle der EG könnte die Antworten der Banken, Bankbehörden und EG-Vertreter innerhalb des IWF, der Weltbank und anderer multilateraler Institutionen koordinieren.

Wir stützen unseren Appell auf unsere Arbeitserfahrung in den Schuldnerländern. Da NRO im allgemeinen Kunden der großen Banken sind, sind wir außerdem der Meinung, daß wir ein Recht darauf haben, von den Banken zu erwarten, daß diese gemeinsame Verantwortung und Sorge hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Politik zeigen.

Fußnoten

1. NRO bemühen sich um anhaltende Verbesserungen in den Bereichen Arbeit, Einkommen, Ernährung, Gesundheit, Bildung und Wohnung der armen Mehrheit in den Schuldnerländern, sowie um die Verbesserung und schonende Nutzung der von Menschenhand geschaffenen und der natürlichen Umwelt. Die notwendige Höhe der Schuldenreduktion wird von Land zu Land variieren und wird aller Wahrscheinlichkeit nach steigen, je länger die Schuldenreduktion hinausgezögert wird. Bedeutsamerweise ist die Weltbank der Ansicht, daß ein dauerhaftes 4-5%iges Wirtschaftswachstum pro Jahr in allen hochverschuldeten Ländern die Voraussetzung für eine Lösung der Schuldenkrise ist.
Nach Weltbank- und UNCTAD-Projektionen ist eine sofortige Verringerung um 30-40% der Schuldenzahlungen auf die langfristige Bankenschuld der hochverschuldeten Länder notwendig, um selbst dieses Mindestwachstum zu ermöglichen. Im WIDER-Bericht (Juni 1988), der unter dem Vorsitz des ehemaligen Direktors des IWF, Witteveen, erstellt wurde, wird eine 50%ige Reduktion langfristiger Schulden befürwortet. Wirtschaftswissenschaftler in vielen Schuldnerländern sind der Ansicht, daß höhere Schuldenreduktionen erforderlich sein werden, um ein ähnliches Mindestwachstum zu erreichen. NRO sind sowohl um die Höhe der Schuldenreduzierung besorgt als auch um die Geschwindigkeit ihrer Bewerkstelligung. Falls auf freiwilliger Basis keine sehr rasche Erleichterung für die hochverschuldeten Länder erreicht wird, müssen konzertierte und obligatorische Schuldenreduzierungen rasch eingeführt werden.
2. Kapitalflucht, d.h. der Transfer von Guthaben reicher Bürger ins Ausland, zieht neben den Schuldentrückzahlungen zusätzliche Ressourcen aus den Schuldnerländern ab. Für viele Länder entspricht die Gesamtsumme des Fluchtkapitals in Übersee einem beträchtlichen Teil der Staatsschulden. Seine Rückkehr wäre ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Krise. Die Ermutigung zur freiwilligen Rückführung des Fluchtkapitals hat bisher keinen wesentlichen Einfluß ausgeübt. Ein wesentlicher Teil des Fluchtkapitals wird von Banken verwaltet. Sie sollten daher bereit sein, mit Schuldnerregierungen zusammenzuarbeiten, die das Fluchtkapital ihrer Bürger identifizieren und zur Erleichterung der Schuldenlast mobilisieren wollen.
3. Es ist einzelnen Banken oder Bankengruppen eines Landes nicht möglich, einseitig aktiv zu werden, um die notwendigen Schuldenerleichterungen für die am höchsten verschuldeten Länder zu erreichen. Es sind international koordinierte Maßnahmen notwendig. Es gibt jedoch sehr arme Länder, die auch kommerzielle Bankschulden haben, obwohl sie in der Hauptsache staatlichen Kreditgebern gegenüber verschuldet sind. Viele dieser Länder werden von einigen staatlichen Schuldennachlässen nach der Erklärung des Torontoer Gipfels im Jahre 1988 profitieren. Die Streichung von Bankschulden - auf die derzeit kaum Rückzahlungen geleistet werden - wurde solche Regierungsaktionen ergänzen.

Fluchtkapital

In vielen Schuldnerländern könnte die Rückkehr von Fluchtkapital die Verschuldung wesentlich vermindern. Banken sollten willens sein, mit jeder Schuldnerregierung zu kooperieren, die illegale Kapitalflucht aufzuspüren oder ausländische Vermögenswerte ihrer Bürger zu identifizieren versucht, um diese für die wirtschaftliche Gesundung zu mobilisieren. Die Banken sollten eine Gesetzgebung unterstützen, die die Herausgabe solcher Informationen erleichtert (Siehe Fußnote 2)

Die ärmsten Länder

Die Banken sollten Möglichkeiten suchen, auf die Rückzahlung von Krediten von den ärmsten Entwicklungsländern gänzlich zu verzichten. (Siehe Fußnote 3)

Illegitime Schulden

Schuldnerländer nehmen die Verantwortung für manche Kredite auf sich, deren Gesetzlichkeit fragwürdig ist; dies gilt besonders im Falle von Krediten, die mit Betrug oder Korruption zusammenhängen oder die ohne gesetzliche Genehmigung erteilt wurden. Die Banken sollten bereit sein, Möglichkeiten zur

Identifizierung solcher Kredite zu diskutieren sowie Vereinbarungen über ihren Erlaß oder ihre Teilrückzahlung.

Tätigkeiten europäischer Regierungen

Die Banken sollten eine bedeutendere Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Koordinierung der Antwort der europäischen Nationen auf die Schuldenkrise unterstützen, um eine rasche und geordnete Schuldenreduzierung zu erzielen. Die Banken sollten außerdem mit ihren jeweiligen nationalen Regierungen Möglichkeiten der Vereinfachung einer raschen und substantiellen Schuldenreduktion erläutern.

PressemitteilungUnterzeichnung des Uebereinkommens des Europarats betreffend Geldwäscherei

Der Bundesrat hat beschlossen, das Uebereinkommen des Europarats betreffend Geldwäscherei, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von deliktischen Vermögenswerten vom 8. November 1990 zu unterzeichnen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) ist beauftragt worden, einen Botschaftsentwurf zur Ratifikation zu verfassen.

Als erfolgreichste Taktik in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens hat sich der Zugriff auf seine finanzielle Basis durch Bestrafung der Geldwäscherei oder durch Beschlagnahme und Einziehung der deliktisch erworbenen Erträge erwiesen. Bedingung einer wirksamen Bekämpfung ist allerdings eine internationale Zusammenarbeit, da das organisierte Verbrechen die rechtlichen Besonderheiten der verschiedenen Länder gezielt zu nutzen weiss. Die bestehenden internationalen Uebereinkommen, namentlich das Europäische Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, erfassen die Einziehung von Deliktserträgen nur unvollkommen. Daher ist ein neues Uebereinkommen, das sich besonders diesem Problem und der verwandten Thematik der Geldwäscherei widmet, unter aktiver Mitarbeit der Schweiz vom Europarat ausgearbeitet worden.

Das Uebereinkommen definiert einen nationalen Mindeststandard bezüglich Einziehung und Geldwäscherei, den das geltende Schweizer Recht vollauf erfüllt. Ferner regelt es die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, vorläufigen Sicherung (Beschlagnahme) und definitiven Einziehung von Deliktserträgen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
Informations- und Pressedienst

Texte français au verso

Communiqué de presseSignature de la Convention du Conseil de l'Europe relative au blanchiment d'argent

Le Conseil fédéral a décidé de signer la Convention européenne relative au blanchiment, au dépistage, à la saisie et à la confiscation des produits du crime du 8 novembre 1990. Le Département fédéral de justice et police (DFJP) a été chargé de rédiger un projet de message en vue de la ratification.

Dans la lutte contre le crime organisé, la mainmise sur sa base financière par le biais de la répression du blanchissage de l'argent ou de la saisie et confiscation des produits acquis illicitement, s'est avérée être l'arme la plus sûre. De fait, la lutte ne saurait être efficace sans coopération internationale, étant donné que le crime organisé sait utiliser de façon ciblée les particularités juridiques des divers pays. Les instruments internationaux actuels, à savoir la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale, n'incluent que partiellement la confiscation des produits de l'infraction. Avec la participation active de la Suisse, une nouvelle convention consacrée spécialement à ce sujet et à sa problématique a été préparée au sein du Conseil de l'Europe.

La Convention définit les mesures minimales à prendre au niveau national en ce qui concerne la confiscation et le blanchissage d'argent, mesures que le droit suisse en vigueur satisfait pleinement. De plus, elle établit les principes de la coopération internationale en matière de dépistage, de saisie et de confiscation des produits du crime.

DEPARTEMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE
Service d'information et de presse

Deutscher Text siehe Rückseite

«Dritte-Welt-Solidarität» am Ende IWF ?

Der Kalte Krieg ist versandet, der Markt wird zum globalen Fetisch, der Golfkrieg ebnet Fronten ein - und wir? Wird nach dem Zusammenbruch des «guten» Internationalismus jetzt - z.B. mit einem IWF-Beitritt der Schweiz - der zweitbeste salonfähig?

13.00 - 15.00 Uhr: 1. Diskussionsrunde mit Publikumsbeteiligung: «Dritte-Welt-Solidarität» am Ende?

AktivistInnen aus entwicklungspolitischen Gruppen und der Solibewegung diskutieren über Geschichte und aktuelle Perspektiven ihres Engagements.

Was heisst Solidaritätspolitik? Wie sah das Selbstverständnis von «Politikfähigkeit» früher aus, wie heute? Wie verändern Ereignisse wie der Zusammenbruch des Ostblocks, der Golfkrieg, die «Friedens- und Demokratisierungsprozesse» in verschiedenen Ländern, Theorieansätze, Konzepte und Praxis der Solidarität.

Mit: Ursula Brunner (Gebanha - Arbeitsgemeinschaft « Gerechter Bananenhandel»), Rene Holenstein (Erklärung von Bern), Barbara Müller (Afrikakomitee), Cornelia (Frauen-Informationszentrum)

15.00 - 15.30: Pause

15.30 - 16.15: IWF, Weltbank, Verschuldungskrise und politische Steuerung im Weltwirtschaftssystem

Mascha Madörin (Frauenrat für Aussenpolitik und Aktion Finanzplatz Schweiz-«Dritte Welt»)

16.30 - 18.00: 2. Diskussionsrunde mit Publikumsbeteiligung: «Am Ende IWF?»

Der Bundesrat bereitet den Beitritt der Schweiz zum IWF vor. Auch in linken Kreisen und bei entwicklungspolitisch Engagierten gewinnt diese Option einer «Internationalen Zusammenarbeit» an Boden. Könnte ein Referendum gegen den IWF-Beitritt den Protest gegen die IWF-Politik zum Ausdruck bringen und einen neuen Ansatzpunkt für eine breite Solidaritätsbewegung? Oder gibt es andere Ansätze für eine öffentlichkeitwirksame alternative Entwicklungspolitik?

Mit Mascha Madörin, Peter Bosshard (EVB)

Samstag 6. Juli, Volkshaus Gelber Saal

Veranstaltet von:
BRESCH-UNIGRUPPE und
Kommission für Entwicklungsfragen

Zu den Themen IWF / Weltbank / Schuldenkrise / Fluchtgeld beginnen wir mit einer Lesegruppe am

22. Juli, 17.00 Quellenstrasse 25, 2.Stock
(im Sitzungszimmer bei GSoA / BRESCH-UNIGRUPPE / Asylkoordination / EvB)

Wer erst im Wintersemester (ab November) an der Lesegruppe teilnehmen kann/will, schickt diesen Talon an Res Zanger, c/o VSU, Postfach 2169, 8028 Zürich

Ich möchte gerne informiert werden

Name:

Adresse



VERANSTALTUNGSREPORT

-vertraulich-

25. Juni 1991, ww

Veranstalter: Kommission für Entwicklungsfragen der Uni/ETH
Zürich, Regionallager 3. Weltläden, Erklärung von
Bern, Aktion Finanzplatz Schweiz - Dritte Welt

(EvB)

Ort: Uni Zürich, Hörsaal 104

Zeit: 24. Juni 1991, 20 00 Uhr

Referenten: James Boyce, Professor oec., University of Mass.,
Amherst, U.S.A., "Fluchtgeld und die Dritte Welt"
übersetzt von Peter Bossard, Sekretär der EvB, der
seinerseits kurz über "Die Schweiz als Fluchtgeld-
hort" sprach.

Besucher: c.a. 80, 90 % unter 30 Jahren, um die fünf mut-
massliche Bänkler.

Hinweis: Heute, 25. Juni 1991 um 20 00 wird die Veranstal-
tung im Volkshaus/Burgvogtei in Basel wiederholt.

Kurzbericht: Friedliche Veranstaltung in fast durchgehend von
Sachlichkeit geprägter Atmosphäre. Einziges
Aufkommen von vernehmbarer Antibankstimmung
entstand bei Bossards Hinweis, dass sich wiederum
kein Bankenvertreter der Diskussion stellen
wollte, und deswegen das Fernsehen DRS auf eine
Aufzeichnung des Abends verzichtete.

Vorträge und Diskussion brachten altbekannte Fälle
und Argumente. In der Diskussion kein einziges
Antibankenvotum. Einzige Polemik von Boyce bestand
im Zitieren eines Schweizer Bankiers (SBV?), der
mitte der 80er Jahre einmal behauptet haben soll,
die Aufhebung des schweizerischen Bankgeheimnisses
sei ein Angriff auf fundamentale Menschenrechte.

Langbericht: Begrüssung durch Herrn Bossard, EvB, der bedauert, dass kein Schweizer Bankier sich zu einer Diskussion bereitgefunden hätte und deswegen DRS den Vortrag nicht aufzeichnet. Immerhin seien einige Bankenvertreter im Auditorium, die er gesondert begrüßen wolle.

Vortrag durch Professor Boyce in englischer Sprache, Herr Bossard fasst jeweils kurz deutsch zusammen.

Auch Boyce macht das Problem erst einmal in der Dritten Welt fest und erklärt anschliessend seinen Forschungsansatz, wie er Fluchtgelder aus der Dritten Welt statistisch erfasst. Anschliessend einige Zahlenbeispiele anhand der 1986er Studie von Morgan Guarantee Ltd., Argentinien, Mexico, Venezuela. Zeigt kurz die Problematik der Schuldner (staatlich) und Gläubiger (privat) in der Dritten Welt. Zieht daraus die Konsequenzen

1. Unproduktive Investments, da Private in der Dritten Welt nur an den Handelskommissionen verdienen wollen.
2. Steuermindereinnahmen, da Fluchtgelder nicht versteuert werden.
3. Verschärfung des Vermögens- und Einkommensungleichgewichtes in der Dritten Welt. Inflation wird weiter angeheizt. Inländische Ersparnisse werden entwertet.

Gründe:

1. Mismanagement, Inkompetenz, Korruption sind die klassischen Erklärungen der Banker. Aber warum leihen dann die Banken an die Regierungen?

2. Finanzieller Drehtüreffekt.

3. Vier weitere Mechanismen des Anheizens der Kapitalflucht durch Kapitalaufnahme; werden nicht ausgeführt.

Fälle:

Boyce exemplifiziert seine Statements anhand der altbekannten Fälle Atomkraftwerk Bataan, Philippinen, und Asian Reliability Company Inc., ebenfalls Philippinen, die beide in der Dokumentation 3 der EvB nachzulesen sind und beide aus anfangs der letzten Dekade stammen. Hier kommen das erste Mal die Schweizer Banken in Spiel. Bei Bataan nur am Rande, im zweiten Fall mit dem Vorwurf ein Vertreter der CSFB, Hong Kong, hätte aktiv zu illegalen Praktiken ermuntert. Boyce verschweigt allerdings nicht, aber kommentiert es auch nicht, dass es sich hierbei um eine Aussage des Beschuldigten handelt (so übrigens auch in der Dokumentation nachzulesen). Viel schlechter kommen die amerikanischen kreditgebenden Banken und speziell die Firma Westinghouse weg, welche über ihren Genfer Sitz beträchtliche Schmiergelder zahlte, die über schweizerische Konten verbucht wurden (SBG, Lausanne; SVB, Lugano). Viel Zeit verwendet Boyce zudem für die Schilderungen der korrupten Praktiken des Marcos Clans, ohne diese in Zusammenhang mit den Schweizer oder anderen Banken zu bringen.

Vorschläge Boyce:

1. Unterstützung der Regierungen, das korrupt erworbene Geld ihrer Vorgänger zurückzubekommen.

2. Nachfolgeregierungen sollten selektiv Schuldendienst verweigern, wenn feststeht, dass Schulden nur aus Bereicherungsmotiven gemacht wurden (trifft praktisch keine schweizerischen Institute). Schwer zu praktizieren.

3. Aufhebung der sicheren Geldhäfen. Hierbei könnte die Schweiz eine wichtige Führungsrolle spielen. Hier erlaubt sich Boyce eine polemische Spitze gegen die Bankiers. Ein Schweizer Bankier hätte behauptet, die sei ein fundamentaler Angriff auf die Menschenrechte.

Zusammenfassung Vortrag Boyce

Professor Boyce war praktisch durchgehend bemüht, entsprechend der amerikanischen Wissenschaftstradition auf möglichst verständliche Art die Problematik Verschuldung und Fluchtgeld im Gesamtzusammenhang darzustellen. Professor Boyce, der rein äusserlich auch gut einen Bankenvertreter abgegeben hätte, war auch in der Diskussion ein aufmerksamer und offener Partner. In einem persönlichen Gespräch, das ich nach der Veranstaltung mit ihm führen konnte, gab er auf meinen Hinweis auch offen zu, dass die Hochzeiten der Fluchtgelder wohl vorüber seien, da derzeit das Geld auf den Weltkapitalmärkten eher knapp sei und schon deswegen kontrollierter in die Dritte Welt fliesse, als es zu Zeiten des Petrodollarrecycling der Fall war. Er stimmte mir mit gewissen Einschränkungen zu, dass die hohen Fluchtgeldbewegungen wohl eher ein Phänomen der achtziger Jahre waren.

Kurzvortrag Bossard:

Herr Bossard, EvB, im ganzen etwas angrifffiger, aber nicht ausfällig, präsentiert eingangs eine Anzeige, die in "South" einer nicht genauer spezifizierten Zeitschrift im Juni 1990 erschienen sein soll. Titel "How to open a Swiss account", Facit "Swiss bank account das beste Geschäft der Welt". Auf Rückfrage musste er allerdings zugeben, dass der Inserent ein Finanzberater aus Hong Kong sei. Zusammenfassung der altbekannten Argumente der EvB und Lob der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz. Bleibt auch hier um Sachlichkeit bemüht (Professor Boyce scheint beruhigend zu wirken), auch wenn er hie und da mit einzelnen Ausdrücken etwas polemisch wird. Keine Publikumsreaktion. Fasst nochmals die geplanten Aktionen zusammen, von denen er sich gesteigerten öffentlichen Druck erwartet.

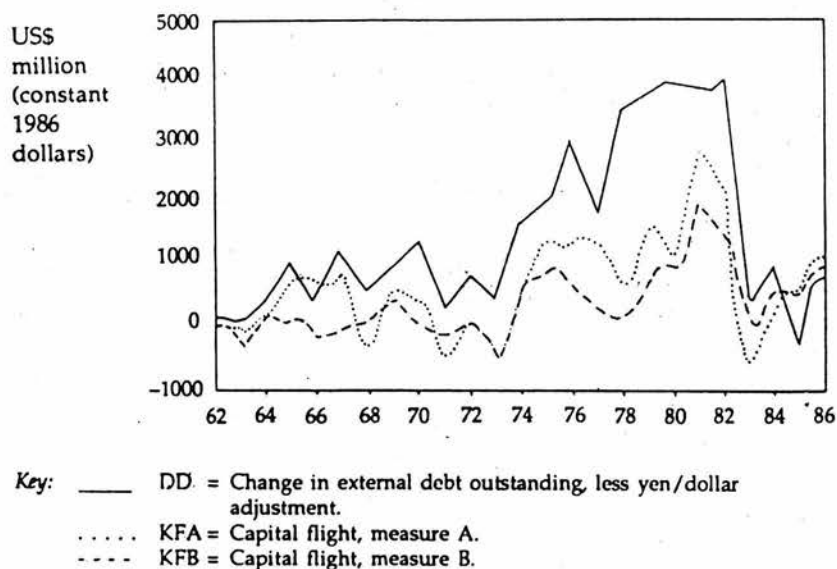
Facit ww:

Professor Boyce ist sicher ein engagierter aber trotzdem sachlich und wissenschaftlich argumentierender Gesprächspartner. Er hat längere Zeit auf den Philippinen und in anderen Ländern der Dritten Welt gelebt und kennt die Verhältnisse aus eigener Anschauung. Für ihn ist klar, dass die ganze Problematik nicht von der Schweiz im Alleingang gelöst werden kann, doch würde er es begrüßen, wenn unser Land mit gutem Beispiel vorangehen würde.

Herr Bossard hinterliess auch mich einen eher schwachen Eindruck. Von ihm kamen keine neuen Ideen.

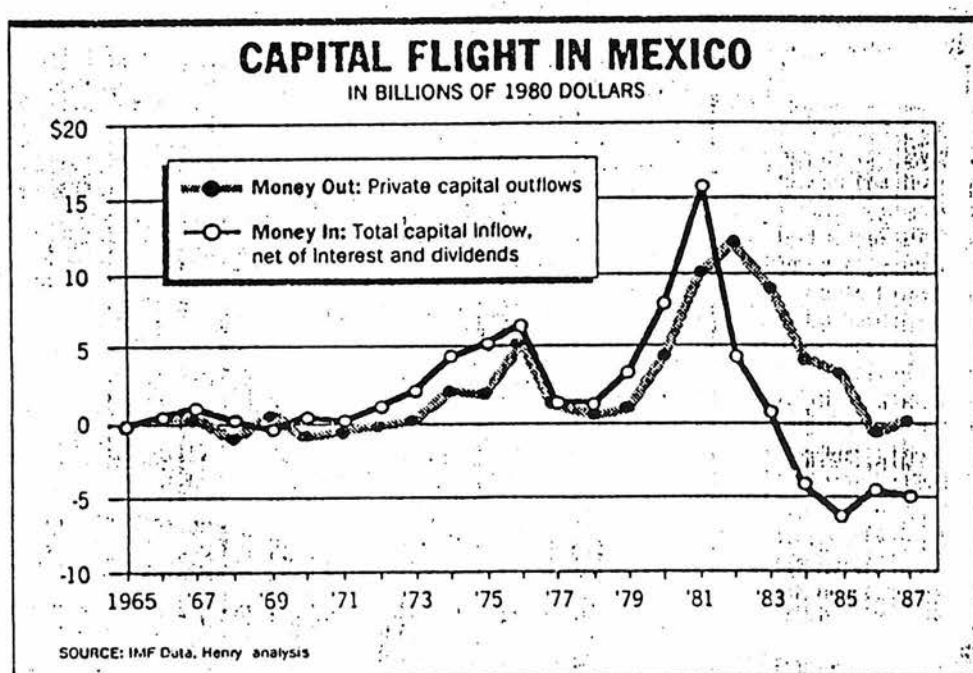
Foreign Borrowing and Capital Flight: Philippines and Mexico
(Ausländische Kreditaufnahme und Kapitalflucht: Philippinen und Mexiko)

PHILIPPINES, 1962-1986



Source: James K. Boyce, *The Political Economy of External Indebtedness: A Case Study of the Philippines*. Makati: Philippine Institute for Development Studies, 1990.

MEXICO, 1965-1987



Source: James Henry, "Poor Man's Debt, Rich Man's Loot", *The Washington Post*, 11 December 1988.

In diesem Sinn verzichte ich für heute auf einen Gegenantrag. Mein Antrag ist bereits in der Finanzkommission unterlegen. Sie haben es vom Präsidenten der Finanzkommission gehört. Ich bin unterlegen, und ich pflege nicht, im Plenum nochmals einen Antrag zu stellen, wenn ich seine Aussichtslosigkeit einsehe. Aber grundsätzlich muss das Problem überdacht und überlegt werden, und ich möchte die Verwaltungskommission und deren Delegierten sehr ersuchen, in den kommenden Beratungen diesem Gedanken Nachachtung zu verschaffen, damit wir wirklich guten Gewissens zustimmen können. Ich stelle nochmals fest: Wenn der Bundesrat die gleichen Begehren gestellt hätte – eine Million mehr und fünf Stellen mehr im Nachtragskredit –, hätten wir mit vollem Recht nein gesagt. Also müssten wir heute auch nein sagen. Da Sie aber nicht gewillt sind, dies zu tun, möchte ich die Verwaltungskommission bitten, die entsprechenden Vorarbeiten so vorzunehmen, dass ich nicht ein weiteres Mal zu dieser Sache sprechen muss. Das nächste Mal würden natürlich meine Ausführungen in einem klaren Antrag gipfeln.

Affolter: Ich achte das Finanzgewissen meines Kollegen Schönenberger und auch seine Mahnungen zur Selbstdisziplin, was die parlamentarischen Angelegenheiten – also unsere eigenen Angelegenheiten – betrifft. Aber hier kann ich Herrn Schönenberger beruhigen. Ich spreche jetzt im Namen der Verwaltungskommission und als Delegierter dieser Kommission, die Sie letztes Jahr selbst mit dem Beschluss über die Reorganisation der Parlamentsdienste eingesetzt haben. Wir geben uns in dieser Kommission gegenwärtig eine enorme Mühe, dem Auftrag nachzukommen, dem die eidgenössischen Räte letztes Jahr zugestimmt haben: nämlich einerseits für die Parlamentarier mehr Arbeitsplätze, moderne Arbeits- und Kommunikationsmittel und auch ein Dienstleistungszentrum zu schaffen, andererseits unsere Parlamentsdienste – alle die Mitarbeiter, die für Sie rund um die Uhr tätig sind – in den Stand zu versetzen, ihre Dienstleistungen möglichst gut erbringen zu können.

Wenn wir heute über diesen Nachtragskredit befinden, dann bedürfen diese Bemühungen einer finanziellen Vorstufe. Diese Vorstufe, bezogen auf das Raum- und Nutzungskonzept des Parlamentsgebäudes, betrifft vorwiegend die Katakomben dieses Hauses. Wir möchten gerne bauliche Sofortmassnahmen vornehmen. Unsere Anstrengungen hinsichtlich einer Verbesserung der Dienstleistungen für uns Parlamentarier wurden um ein Jahr zurückgeworfen, wenn diese technischen Vorarbeiten nicht an die Hand genommen werden könnten. Damit – glaube ich – erfüllen wir ein Anliegen, das eigentlich auch das Ihre sein sollte.

Mit dem Raum- und Nutzungskonzept, der räumlichen Ausgestaltung der Arbeitsmöglichkeiten für die Benutzer dieses Gebäudes – es heisst Parlamentsgebäude und ist somit das Gebäude für die Parlamentarier – hat dies nichts zu tun. Dafür wird nach Eingang der Stellungnahmen aller Benutzer dieses Hauses (Journalisten, Mitarbeiter von Radio und Fernsehen, Fraktionssekretariate, Parlamentsdienste, Finanzverwaltung) ein Raum- und Benutzungskonzept geschaffen, das, wenn möglich, allen berechtigten Bedürfnissen entspricht. Ich glaube, Alarmstimmung auch seitens der Journalisten ist in keiner Art und Weise am Platz. Wir haben volle Kooperationsbereitschaft zugestanden, da wir auch wissen, was uns die Medienleute in diesem Hause wert sind. Wir werden uns bemühen, diese Bedürfnisse mit den Anliegen der Parlamentarier in Einklang zu bringen. Wir wollen ein konsensfähiges Raumkonzept.

Jetzt zu den Stellenbegehren: Ich muss Ihnen sagen, dass unsere Parlamentsdienste seit einem Jahr sämtliche zusätzlichen Stellengesuche und auch Beförderungswünsche zurückgestellt haben oder zurückstellen mussten. Wir haben einen Nachholbedarf an Mitarbeitern zu berücksichtigen, und es wäre ungerecht, diese Mitarbeiter, die hilfsbereit sind, noch einmal zu veräussern für ein weiteres halbes Jahr oder dreiviertel Jahre. Wir haben im schweizerischen Parlament die billigste Infrastruktur aller Parlamente Europas. In vergleichbaren Parlamenten anderer Länder arbeiten doppelt bis zehnmal so viele Leute, wie hier in Bern für unser Parlament tätig sind.

Wenn wir zu den paar Dutzend Mitarbeitern fünf Stellen mehr bewilligen, sprengen wir noch nicht den Rahmen, der den bescheidenen Bedürfnissen unseres schweizerischen Millizparlaments angemessen erscheint. Deshalb möchte ich Sie bitten, den Anträgen der Verwaltungskommission zu folgen. Ich kann Herrn Schönenberger versichern, dass wir seine Mahnung nicht ungehört verhallen lassen werden. Ich möchte aber ihn und auch die Mehrheit des Rates bitten, unseren Bemühungen um die Verbesserung der eigenen Infrastruktur gerecht zu werden.

Angenommen – Adopté

Art. 2a, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

89.386

Interpellation Onken

Verrchnungssteuer und Fluchtgeld

Impôt anticipé et fuite de capitaux

Wortlaut der Interpellation vom 14. März 1989

Das Phänomen der Kapitalflucht ist zu einem wichtigen Thema in der Debatte über die Drittwelt-Verschuldung geworden. Dabei wird immer wieder darauf hingewiesen, dass auch in den Zuflussländern wirkungsvolle Möglichkeiten bestehen, um Fluchtgelder aus Entwicklungsländern abzuwehren. Das renommierte Washingtoner «Institute for International Economics» hat beispielsweise die Forderung aufgestellt, auf den Erträgen solcher ausländischer Anlagen OECD-weit eine einheitliche, substantielle Verrechnungssteuer zu erheben und gleichzeitig die Doppelbesteuerungsabkommen auszubauen. Dabei ist auch der Vorschlag eingebracht worden, die nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuern auf Anlagen von Ausländern aus Entwicklungsländern zweckbestimmt für Entschuldungsmassnahmen zu verwenden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Eingänge der Verrechnungssteuer werden heute nur gesamthaft ausgewiesen. Wie hoch setzt der Bundesrat die Erträge auf Anlagen von Ausländern aus Entwicklungsländern (und im besonderen aus den 62 ärmeren Entwicklungsländern) an?
2. Wie stellt sich der Bundesrat zum Vorschlag, die Eingänge der Verrechnungssteuer auf solchen Anlagen länderweise nach dem Herkunftsland des Anlegers zu erfassen? Aufgrund der Sorgfaltspflicht der Banken, welche die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten vorschreibt, müsste eine solche länderweise Erfassung eigentlich mühelos durchführbar sein.
3. Welche Summen wurden in den letzten Jahren an ausländische Antragsteiler in den Entwicklungsländern im allgemeinen und den ärmeren Entwicklungsländern im besonderen gemäss Doppelbesteuerungsabkommen zurückerstattet?

4. Wie stellt sich der Bundesrat zum Vorschlag, den Ertrag aus der Verrechnungssteuer auf solchen Anlagen von Ausländern aus Entwicklungsländern zweckgebunden für Entschuldungsmassnahmen einzusetzen?

5. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Verrechnungssteuer im Interesse der Bekämpfung von Kapital- und Steuerflucht auch auf verrechnungssteuerfreie Anlagen wie Treuhändergelder und ausländische Wertschriften ausgedehnt werden sollte? Wie beurteilt er in diesem Zusammenhang den Vorschlag einer OECD-weiten Ausdehnung und Vereinheitlichung der Verrechnungssteuern? Ist der Bundesrat gegebenenfalls bereit, solche Bemühungen innerhalb der OECD nachhaltig zu unterstützen?

Texte de l'interpellation du 14 mars 1989

La fuite de capitaux est devenue un thème essentiel du débat portant sur l'endettement du tiers monde. On répète souvent à ce propos qu'il est possible d'empêcher efficacement, depuis les pays tiers, l'exode de capitaux en provenance du tiers monde. L'«Institute for International Economics», organisme renommé sis à Washington, demande par exemple que les revenus de tels placements étrangers soient grevés dans tous les pays membres de l'OCDE d'un impôt anticipé uniforme et substantiel et que d'autres accords réglant la double imposition soient conclus. Il a également proposé d'affecter les fonds ainsi recueillis mais non réclamés à des mesures de désendettement.

A ce propos, je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. A l'heure actuelle, les revenus provenant de l'impôt anticipé ne sont enregistrés que globalement. A combien le Conseil fédéral estime-t-il le produit des fonds placés en Suisse par des personnes originaires de pays en développement (et en particulier des 62 Etats les plus pauvres)?

2. Que pense le Conseil fédéral de la proposition d'enregistrer ce type de revenus par pays, d'après l'origine du propriétaire des fonds? Ce recensement devrait pouvoir se faire sans peine puisque les banques, en vertu de leur devoir de diligence, ont l'obligation de vérifier l'identité de l'ayant droit.

3. A combien se montent les sommes remboursées au cours des dernières années à des étrangers originaires de pays en développement en général et des plus pauvres en particulier en vertu d'accords réglant la double imposition?

4. Que pense le Conseil fédéral de la proposition d'affecter le produit non réclamé de l'impôt anticipé grevant les sommes placées par des personnes originaires de pays en développement à des mesures de désendettement?

5. Le Conseil fédéral partage-t-il l'avis selon lequel l'impôt anticipé devrait également frapper les placements qui en sont exemptés, tels les fonds fiduciaires ou les titres étrangers, aux fins de lutter contre la fuite de capitaux et l'exode fiscal? Que pense-t-il du projet de généraliser et d'uniformiser l'impôt anticipé au sein de l'OCDE? Est-il disposé le cas échéant à soutenir activement ces mesures?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Jaggi, Miville, Piller (3)

Onken: Die Kapitalflucht ist zu einem wesentlichen Aspekt des Problems der Drittweltverschuldung geworden. Wer Entschuldungsstrategien diskutiert, wie wir das auch bei der Interpellation von Herrn Gadiant tun werden, kommt nicht umhin, diesen Teilbereich sowie die grosse Bedeutung, die der Finanzplatz Schweiz dafür hat, näher auszuleuchten.

Fluchtkapital ist im allgemeinen nicht nur Kapital, das flieht, flieht vor irgendwelchen ungünstigen Rahmenbedingungen und das Sicherheit und Profit sucht. Fluchtkapital aus der Dritten Welt ist in aller Regel auch Geld, das den Entwicklungsländern unrechtmässig entzogen wird, also im juristischen Sinne illegal transferiertes und zumeist steuerhinterzogenes Kapital. Diese Kapitalflucht spielt sich naturgemäss weitgehend im geheimen ab. Die statistische Erfassung ist schwierig. Als Faustregel gilt jedoch, dass das Fluchtkapital für die gesamte Dritte Welt etwa einen Drittel der Aussenverschuldung ausmacht: Jeder dritte Kreditdollar ist als Fluchtgeld wieder ausser Landes geschafft worden. Oder anders ausgedrückt: Ohne Kapi-

talflucht hätten verschiedene Länder praktisch keine Auslandsschulden mehr. Das Verhältnis zwischen der Kapitalflucht 1975 bis 1985 und dem Schuldenbestand 1985 beträgt für Lateinamerika 29 Prozent, für Afrika 20 Prozent, für Asien 8 Prozent. Das heisst, dass die Kapitalflucht ein besonders vorrangiges Problem für die lateinamerikanischen Grossschuldner, aber auch für die ärmsten der afrikanischen Länder darstellt.

Es ist überflüssig hervorzuheben, wie bedeutungsvoll es für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder wäre, wenn diese Ersparnisse zur Finanzierung von Investitionen im eigenen Land blieben. Der Abfluss von Fluchtgeldern führt unmittelbar zu einer Reduktion der Währungsreserven und zu einer verstärkten Auslandverschuldung. Diese wiederum wird letztlich mit der Anpassung der Leistungsbilanz bezahlt. Durch eine Abwertung müssen die Importe reduziert und die Exporte gesteigert werden. Im Endeffekt werden dadurch, im gleichen Umfang wie privates Kapital flieht, die ohnehin zu knappen öffentlichen Ressourcen in den Export umgeschichtet, statt dass sie der einheimischen Wirtschaft in Form von Investitionen zur Verfügung stehen. Die Kapitalflucht trägt also makroökonomisch zur Verschuldung, zur verstärkten Auslandabhängigkeit und letztlich zur Wirtschaftskrise der Entwicklungsländer bei. Dazu kommen die verheerenden sozialpolitischen Folgen der Kapitalflucht, die dem Staat dringend benötigte Steuereinnahmen entzieht. Die unmittelbaren Folgen sind Kürzung der Infrastruktur und der Sozialleistungen sowie vielfach eine stärkere Besteuerung jener einheimischen, meist kleineren Steuerzahler, denen keine Kapitalfluchtmöglichkeiten offenstehen.

Es ist unbestritten, dass die Kapitalflucht auch in den Schuldnerländern selbst eingedämmt werden muss. Doch ist es eine gar zu einfache Rezeptur, den Entwicklungsländern leichten zu empfehlen, eine vernünftige Wirtschaftspolitik zu machen und ein gutes Investitionsklima zu schaffen, damit das einheimische Kapital im eigenen Land profitabel angelegt werden kann. Richtig ist zwar, dass ohne Anstrengungen und ohne Struktur Anpassungen in den Entwicklungsländern wirtschaftspolitisch wenig zu erreichen ist. Richtig ist aber auch, dass die verfahrenere Wirtschaftssituation in vielen dieser Länder eine direkte Folge - Herr Präsident, ich möchte lieber vor leeren Rängen sprechen, aber etwas mehr Ruhe haben, als in dieser Unruhe -, die direkte Folge eines ungerechten Weltwirtschaftssystems ist. In Ländern, in denen der Schuldendienst die Hälfte der Exporteinnahmen und des Staatsbudgets auffrisst, lässt sich beim besten Willen keine konstruktive Wirtschaftspolitik betreiben. Hier fällt also ein Teil der Verantwortung und des Handlungsbedarfs auf die Erste Welt zurück, die mit strukturellen Reformen in der Weltwirtschaft und mit einer Entschuldungsstrategie dazu beitragen muss, die finanz- und wirtschaftspolitischen Voraussetzungen in den Entwicklungsländern grundlegend zu verbessern.

Das ist das eine; das andere aber sind Massnahmen, die die Magnetwirkung auf Fluchtgelder abbauen. Dazu kann und sollte auch die Schweiz einen konkreten Beitrag leisten, selbst dann, wenn sie dabei pionierhaft vorgehen muss. Unser Land ist ein bevorzugter Fluchtgeldhort, das lässt sich nicht bestreiten. Die Einlagen und Treuhänder einlagen aus der Dritten Welt machen Ende 1987 rund 53 Milliarden Franken aus. Lediglich 11 Milliarden davon entfallen auf die Bankkreditoren, unter denen sich die Währungsreserven von Zentralbanken aus der Dritten Welt befinden, die ja kein Fluchtgeld darstellen. Drittweltfluchtgelder finden sich hingegen auch bei den Einlagen aus den grossen Finanzzentren, bei Einlagen aus der Schweiz, meist getätigt über schweizerische Mittelsmänner, sowie vor allem bei den statistisch nicht ausgewiesenen Wertpapieren. Wenn wir alle diese Bereiche mitberücksichtigen und zusammenrechnen, ist die Schätzung sicher gerechtfertigt, wonach die Drittweltfluchtgelder in der Schweiz rund 100 Milliarden Franken betragen. Ein Seitenblick auf den Fall Marcos lässt diese Schätzung sogar als eher moderat erscheinen, nachdem allein die Vermögenswerte dieses «kleptokratischen» Diktators, die auf Schweizer Konten lagern, gemäss der «Neuen Zürcher Zeitung» auf rund 1,5 Milliarden Franken geschätzt werden.

Von den drei wichtigen Instrumenten, die uns zur Verfügung stehen, nämlich der Verstärkung der Rechtshilfe und der internationalen Amtshilfe unter den Steuerbehörden, der Sorgfaltpflicht der Banken und den steuerlichen Massnahmen, möchte ich im Rahmen dieser Interpellation nur die Besteuerung von Fluchtgeldern behandeln. Treuhändergelder und ausländische Wertschriften unterliegen bekanntlich nicht der Verrechnungssteuer. Es ist deshalb nur allzu verständlich, dass die illegalen Fluchtgelder primär in diese verrechnungssteuerbefreiten Anlagearten fliessen. Würde auf den Erträgen ausländischer Anleger ebenfalls eine substantielle Verrechnungssteuer eingeführt, könnte dies eine nachhaltige Bremswirkung haben. Gleichzeitig müssen mit den Herkunftsländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen werden, die dem ausländischen Anleger die Garantie geben, dass er bei ordnungsgemässer Steuerdeklaration die Verrechnungssteuer zurückerstattet erhält.

Diese Lösung ist praktikabel und dazu noch marktgerecht. Sie sollte aber zugegebenermassen, um wirklich zu greifen, international durchgeführt werden. Es bedürfte also einer OECD-Konvention, die den bisherigen Trend bricht, wonach sich die Anlageländer mit eskalierenden Vergünstigungen einen eigentlichen Beggar-my-neighbor-Wettbewerb liefern. Warum sollte nicht gerade die Schweiz in der OECD eine solche Initiative einbringen? Ein solcher Vorschlag wäre auf alle Fälle einer kohärenten und glaubwürdigen Entschuldungs- und Entwicklungsstrategie unseres Landes konform.

Ein weiterer, ungleich einfacher zu realisierender Vorschlag besteht darin, die statistische Transparenz zu erhöhen und bei der Verrechnungssteuer eine Aufgliederung nach den Herkunftsländern der Anleger vorzunehmen. Aufgrund der Sorgfaltpflicht der Banken, die vorschreibt, dass der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden muss, sollte eine solche länderweise Erfassung eigentlich ohne weiteres durchführbar sein.

Schliesslich noch ein Wort zum Vorschlag des südamerikanischen Ökonomen Carlos Diaz-Alejandro, der angeregt hat, die nicht zurückgeforderten Verrechnungssteuererträge von Anlegern aus der Dritten Welt zweckgebunden für Entschuldungsmassnahmen einzusetzen. Es ginge dabei also um eine Art Fluchtgeld-Recycling, ein Vorschlag, der auch vom Institute for International Economics aufgegriffen und unterstützt worden ist. Diese Möglichkeit könnte die Schweiz schon jetzt bei den verrechnungssteuerpflichtigen Anlagen anwenden. Ich frage den Bundesrat an, ob das nicht eine Möglichkeit ist, die ins Auge gefasst werden sollte. Ich denke, dass dieser zweckbestimmte Einsatz für Entschuldungsmassnahmen sozusagen die Mindestverantwortung ist, die unser Land bei seiner nachgewiesenermassen exponierten Rolle als begehrter Hort für Fluchtgelder wahrnehmen sollte.

«Kapitalflucht ist Diebstahl am eigenen Volk», hat der brasilianische Erzbischof Dom Helder Camara gesagt. Wir begehen diesen Diebstahl zwar nicht, das ist klar. Aber mit den Dienstleistungen unseres Finanzplatzes profitieren wir davon, und wir tragen damit - ob wir wollen oder nicht - eine gewisse Mitverantwortung.

Diese Interpellation stellt zwar konkrete, praktische Fragen. Sie wirft jedoch auch eine ethische Dimension auf, der wir uns nicht entziehen können.

Bundesrat Stich: Die Frage der Kapitalflucht gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Man muss sich doch auch bewusst sein, welches die Gründe sind. Ich will sie nicht im einzelnen aufzählen. Aber einen wesentlichen Punkt erfahren Sie sehr rasch, wenn Sie im Jahresbericht der BIZ, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, beispielsweise die Inflationsraten von Südamerika lesen. Im Jahr 1988 hatte Argentinien eine Inflationsrate von 343 Prozent, Brasilien 582 Prozent, Mexiko 114 Prozent, Peru 669 Prozent und die Entwicklungsländer insgesamt 90 Prozent.

Da muss man sich im klaren sein, dass unter solchen Voraussetzungen die Abwanderung des Kapitals aus den entsprechenden Ländern vorprogrammiert ist. Wirksame Hilfe kann man hier vermutlich nur schaffen, wenn es diesen Ländern gelingt, eine Wirtschaftspolitik zu betreiben, die auch den Einsatz

von Kapital im eigenen Land als nützlich und letztlich vielleicht sogar rentabler erscheinen lässt. Aber immerhin müssten Bedingungen herrschen, dass die Leute nicht riskieren, innerhalb eines Jahres ihr ganzes Geld zu verlieren; sonst hat man vermutlich nie Chancen.

Zur Frage der Verwendung der Verrechnungssteuer ist zu sagen, dass die Herkunft der Gelder, die der Verrechnungssteuer unterliegen, nach gettendem Recht für die Erhebung unerheblich ist, das heisst: Wir kennen sie nicht. Sie lässt sich daher ohne eine Aenderung des Gesetzes, allenfalls der Verfassung, nicht zur Abwehr von Fluchtgeldern einsetzen.

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

1. Die Verrechnungssteuer wird an der Quelle, das heisst beim Schuldner der steuerbaren Leistung, erhoben und von diesem auf den Leistungsempfänger überwält. Bei der Erhebung der Verrechnungssteuer erhält der Fiskus somit keine Kenntnis von der Identität der Leistungsempfänger. Die Bank sollte diese Kenntnis haben, aber der Fiskus hat sie nicht. Die Empfänger treten nur dann aus ihrer Anonymität heraus, wenn und insoweit sie Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer stellen. Nun haben aber nur in der Schweiz wohnhafte Menschen sowie Ausländer nach Massgabe der von ihren Wohnsitzstaaten mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, und es bestehen zwischen der Schweiz und Entwicklungsländern bisher nur vereinzelte Doppelbesteuerungsabkommen. Deshalb sind die Verrechnungssteuererträge von Anlagen aus Entwicklungsländern nicht bekannt und können mangels irgendwelcher Anhaltspunkte auch nicht geschätzt werden.

2. In den Bestimmungen über die Verrechnungssteuer fehlt - wie gesagt - eine Rechtsgrundlage zur Erfassung der Herkunft irgendwelcher Gelder, und auch die Sorgfaltpflichtvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag der Banken unter sich kann vom Bunde hiezu nicht beigezogen werden. Im übrigen dient diese Vereinbarung gerade der Abwehr suspekter Gelder, weshalb jedenfalls die abgewehrten Gelder der Besteuerung zum vornherein entgehen.

3. Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden keine Verrechnungssteuern an Antragsteller aus Entwicklungsländern zurückerstattet.

4. Der Bundesrat hält den Vorschlag, den Reinertrag der Verrechnungssteuer von Anlagen aus Entwicklungsländern zweckgebunden für Entschuldungsmassnahmen zu verwenden, angesichts der tatsächlichen Verhältnisse für wenig erfolgversprechend, ganz abgesehen davon, dass es natürlich dazu einer Verfassungs- und Gesetzesrevision bedürfte.

5. Ein Zusammenhang zwischen Kapital- und Steuerflucht aus Entwicklungsländern einerseits und verrechnungssteuerfreien Erträgen von Treuhänderanlagen und ausländischen Wertpapieren andererseits ist nicht erwiesen. Die Idee einer OECD-weitigen Vereinheitlichung der Verrechnungssteuer ist mindestens vorderhand zu vage, als dass der Bundesrat sich bereits verbindlich dazu äussern könnte. Ihre Verwirklichung ist zurzeit nicht in Sicht, wenn Sie an die Diskussionen innerhalb der EG und an die Bundesrepublik denken, die die Verrechnungssteuer von 10 Prozent wieder rückgängig gemacht hat.

Onken: Ich bin von der Antwort nicht befriedigt. Ich bin von ihr enttäuscht, weil sie keine Signale gibt, dass man wenigstens dort, wo man unmittelbar etwas tun könnte, bereit ist, gewisse Aenderungen der heutigen Praxis vorzunehmen. Ich beantrage aber keine Diskussion.

Heftl: Kapitalfluchtgelder sind meines Erachtens an sich weder gut noch schlecht. Auf die schlechten Fälle hat Herr Onken hingewiesen. Auf der anderen Seite ist Kapitalflucht zumindest verständlich, wenn sie aus Ländern mit schlechter oder gar korrupter Regierung oder mit übersetzten Steuern erfolgt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf unsere Entwicklungshilfe hinweisen, die es öfters zulässt, dass ganz erhebliche Prozentsätze von unseren Leistungen abgezweigt werden und in die Taschen von Potentaten in Entwicklungsländern fliessen. Auch hier konnte man einmal einen Riegelvorschieben.

Nationalrat

87.736 Einfache Anfrage Braunschweig vom 18. Dezember 1987.
Die Schweiz als Vermittler von Fluchtgeld

Laut Pressemeldungen hat das Institut für internationale Wirtschaftsbeziehungen in Washington das Buch "Capital Flight and Third World Debt" vorgestellt, das die Voten namhafter Oekonomen aus der ganzen Welt enthält.

Die Schuldenkrise sei wesentlich auf die Kapitalflucht zurückzuführen, die die Drittweltländer durch eine verfehlte Politik verursacht hätten. Schuld sei aber auch die Schweiz als prominenter und wichtigster Vermittler für Fluchtkapital, als "Fluchthilfeland par excellence" (Prof. Ingo Walter, New York).

Schweizer und US-Banken, die sich heute über die Schuldenkrise beklagen, hätten durch ihre Vertreter in Südamerika für die Kapitalflucht seinerzeit geworben. Der Herausgeber der Studie, Donald R. Lessard, wendet sich nicht gegen das Bankgeheimnis an sich, sondern gegen die Schweizer Rechtshilfe, die sich auf kriminelle Fälle beschränkt und damit die Steuerhinterziehung nicht erfasst.

Wie beurteilt der Bundesrat - aussenwirtschaftlich und aussenpolitisch - die massiven Vorwürfe dieser wissenschaftlichen Studie, die ein ungünstiges Image unseres Landes an massgeblicher Stelle verstärkt?

In welcher Weise nimmt der Bundesrat konkret zu zwei Anregungen, "schwache Hoffnungen", Stellung: Rechtshilfeabkommen mit Drittweltländern, die die Steuerhinterziehung einschliessen, und die Anerkennung der durch einen OECD-Entwurf vorgesehenen Informationspflicht bei Steuerhinterziehung durch die Schweiz?

Antwort des Bundesrates

Es ist nicht zu bestreiten, dass zwischen Kapitalflucht und Schuldenkrise ein Zusammenhang besteht. Der Fragesteller weist denn auch zu Recht darauf hin, dass die wesentlichen Gründe für die Kapitalflucht in einer verfehlten Politik der betroffenen Staaten liegen. Was die Haltung der Schweizer Banken betrifft, so ist allgemein bekannt, dass diese mit der Sorgfaltspflichtvereinbarung beachtliche Anstrengungen unternommen haben, um die Entgegennahme von Geldern den Regeln einer einwandfreien Geschäftsführung zu unterstellen.

Turicum

Wirtschafts-Informationen



Schweizerische Bankgesellschaft / Presse und Information Redaktion Dr. Robert U. Vogler

22. Jahrgang Frühling 1991

Kapitalflucht – Schimäre und Wirklichkeit

Die Schweiz steht mit der seit Jahren bestehenden Sorgfaltspflicht-Vereinbarung und dem kürzlich in Kraft getretenen Gesetz gegen die Geldwäscherei weltweit an der Spitze im Kampf gegen schmutziges Geld. Trotzdem fordern die «Aktion Schweiz – Dritte Welt», einzelne Hilfswerke sowie andere Organisationen zusätzliche Massnahmen gegen das sogenannte Fluchtgeld, das sie allerdings selbst nicht klar definieren können. Der folgende Beitrag von Guido R. Hanselmann versucht die Fakten zu ordnen.

Im Einklang mit Nationalrat Jean Ziegler, der mangelnde Sachkenntnis mit unbewiesenen Behauptungen kaschiert, wird unterstellt, die Schweiz sei der wichtigste Hort für Fluchtgelder, die Schweizer Banken seien «die Hehler der Welt» und der Finanzplatz Schweiz «lebe von den Tränen der Armen dieser Welt». Es ist notwendig, diesen Behauptungen einige Tatsachen gegenüberzustellen. Die nachstehenden Ausführungen sollen einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion und zur Verbesserung der Information über dieses komplexe Gebiet leisten.

Fluchtkapital oder Kapitalanlage?

Die öffentliche Diskussion leidet darunter, dass der Begriff Fluchtkapital nicht eindeutig definiert ist und oft leichtfertig der Anlage von Kapital im Ausland gleichgesetzt wird. Häufig wird Fluchtgeld auch mit etwas Negativem oder Kriminellem in Verbindung gebracht. Treffen diese Verbindungen aber wirklich zu, und ist der Begriff genügend umschrieben? Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jeder Kapitalexport dem Inland wäh-



Guido R. Hanselmann, heute Berater der SBG-Generaldirektion, leitete als Generaldirektor von 1969–1986 den Bereich Ausland und ist ein anerkannter Kenner der internationalen Bankenszene und der Verschuldungsproblematik der Dritten Welt.

rend der Zeit, in der das Geld im Ausland angelegt ist, finanzielle Mittel entzieht. Ohne internationale Kapitalströme wäre jedoch eine moderne arbeitsteilige Weltwirtschaft gar



Verhinderung von Kapitalflucht aus Entwicklungsländern in die industrialisierten Länder: Der Aufbau einer angepassten, nicht prestigeorientierten Wirtschaft kann dazu beitragen, dass Kapitalgewinne im eigenen Land reinvestiert werden und nicht ins Ausland abfliessen.

Aufnahme: Comet-Photo

nicht möglich. Es gilt daher, das Problem differenzierter anzugehen, als dies in der Regel geschieht.

Lässt sich die «schädliche» Kapitalflucht von der normalen grenzüberschreitenden Kapitalanlage unterscheiden? Wer nur die finanziellen Ströme, die aus Entwicklungsländern in die Industrieländer fließen, als Fluchtgeld bezeichnet, vergisst, dass Kapitalflucht auch zwischen Industrieländern stattfindet. So sind z. B. stättliche Beträge aus Deutschland abgeflossen, als die Regierung die Quellensteuer einführen wollte. Wer Kapitalströme aus der Dritten Welt generell als Fluchtgeld deklariert, übersieht auch, dass dazu Schuldendienstzahlungen ebenso gehören wie die Anlage von Devisenreserven im Ausland, Investitions- und Handelsfinanzierungen. Kapitaltransfers mittels unterfakturierter Exporte und/oder überfakturierter Importe, Steuerflucht oder die Verschiebung von Drogengeldern. Kapitalanlagen aus einem Entwicklungsland in

einem Industrieland, beispielsweise in der Schweiz, sind zudem keineswegs notwendigerweise schädlich. Möglicherweise wäre nämlich dieses Kapital ohne eine sichere Auslandsanlage überhaupt nicht erarbeitet worden. Vielleicht ist Kapitalflucht nach einem Zitat der «Financial Times» auch eine «healthy reaction to the pathology of the state», also ein Korrektiv gegen eine ineffiziente staatliche Wirtschaftspolitik. Oft werden Fluchtgelder via Industrieländer dank selektiver Kreditpolitik der Banken produktiven Verwendungszwecken in Entwicklungsländern zugeleitet.

Die enorme Wohlstandsmehrung seit den 50er Jahren in weiten Teilen der Welt hat den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr sprunghaft ansteigen lassen. In Deutschland gibt es beispielsweise nahezu 100 000 Leute, die DM-Millionäre sind. Gemäss «Bilanz» soll es in der Schweiz 154 Familien geben, deren Vermögen 100 Millionen Fr. übersteigt. In vielen an-

deren Industriestaaten, aber auch ausserhalb Europas und den USA, sind enorme Vermögen entstanden. Von den zehn reichsten Männern der Welt leben acht in Japan. Aber auch in sehr armen Ländern sind nicht alle Leute arm. So soll es allein in Kairo 15 000 Personen geben, deren jährliches Einkommen den Gegenwert von US\$ 1 Mio übersteigt. Man schätzt, dass es heute weltweit sieben Millionen Personen gibt, die über ein Vermögen von einer Million US\$ verfügen. Zusammen mit dem Vermögen der Superreichen, der Vielzahl von Wohlhabenden mit Aktiven von weniger als einer Million US\$ sowie insbesondere den institutionellen Anlegern aller Art ergibt sich eine astronomische Zahl von Vermögenswerten. Aus Sicherheits- und Renditegründen haben verständlicherweise viele Kapitalanleger ein Bedürfnis, ihre Anlagen auch geographisch zu diversifizieren. Es erstaunt nicht, dass alle Banken der Welt bemüht sind, Dienstleistungen zugunsten der «high net worth individuals» anzubieten. Das Private Banking hat deshalb enorm zugenommen, und der Markt ist sehr umkämpft. Sollen die Schweizer Banken, die dank ihrer langen Erfahrung im inländischen Anlagegeschäft gut gerüstet sind, dabei abseits stehen?

Kapitalflucht ist eine Teilerscheinung der quantitativ und wirtschaftspolitisch viel bedeutenderen internationalen Kapitalanlagen. Damit sei keineswegs verneint, dass die Kapitalflucht für eine Reihe von Entwicklungsländern ein echtes Problem darstellt. Sie entzieht den Ländern Reserven, die sie in der Regel dringend für ihre eigene Wirtschaftsentwicklung nötig hätten. Andererseits ist der Kapitalfluss nur das Symptom für eine schlechte Wirtschaftspolitik und makroökonomische Ungleichgewichte.

Was ist Kapitalflucht?

Juristen sehen in den Fluchtgeldern einen Geldabfluss, der gegen bestehende Gesetze im betroffenen Land verstösst, insbesondere gegen das Devisen- und Steuerrecht. Eine Quantifizierung dieser Geldströme ist jedoch ausserordentlich schwierig. Illegale Transfers werden nirgendwo erfasst und sind somit eine Ermessensgrösse. Der juristische Begriff akzeptiert zudem universelle Normen, die politische Entscheidungsträger in einem Land aufstellen, ohne den Sinn dieser Gesetze zu



Ausbildung hat für den Aufbau einer gesunden Volkswirtschaft Vorrang. Sie legt den Grundstein für den allmählichen Fortschritt und die schlussendliche Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb. Politische und wirtschaftliche Stabilität zusammen verhindern im Gleichschritt die Versuchung, einmal erwirtschaftete Kapitalien sogleich ins Ausland abfliessen zu lassen.

Aufnahme: Comet-Photo

hinterfragen. Ökonomen definieren Fluchtgelder als jene grenzüberschreitenden Geldströme, die unter Berücksichtigung des Risikos nicht durch Ertragsüberlegungen gerechtfertigt sind. Auch diese Definition ist mehrdeutig und schwierig zu quantifizieren. So läge zum Beispiel dann der Abfluss in ein Land mit niedrigeren Zinssätzen erfolgt und nur durch «echte» Risikomomente veranlasst wird. Dazu gehören das politische Risiko (Enteignung), die Zahlungsunfähigkeit der Regierung oder das Transfer- und Wechselkursrisiko. Ein Grossteil der Geldströme aus Entwicklungsländern wäre gemäss dieser Definition nicht als Fluchtgelder zu qualifizieren.

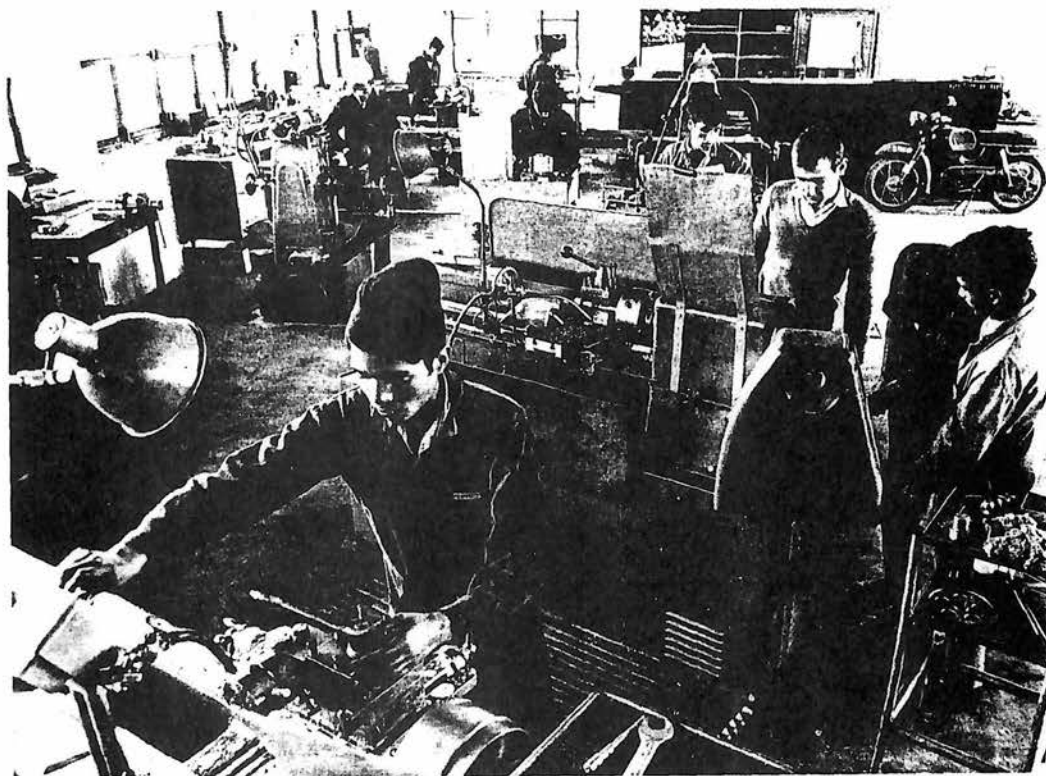
Dem Phänomen Kapitalflucht wird, unter der Vielzahl von Definitionen, am ehesten wohl jene gerecht, wonach man als Fluchtkapital den Bestand an Forderungen gegenüber dem Ausland zu verstehen hat, der in der Ertragsbilanz des Ursprungslands keine Kapitalerträge bewirkt. Manche Kritiker halten aber auch diese Definition für zu technisch, zu wenig

umfassend. Spätestens an dieser Stelle sollten Jean Ziegler und Moralisten die Komplexität des Sachverhalts erkennen. Eine grössere Zurückhaltung wäre angebracht.

Fluchtgelder - internationale Schätzungen

Wie gross sind die Fluchtgeldbestände überhaupt? Für die Mitte der 80er Jahre liegt eine Reihe von Schätzungen vor, u.a. vom Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und von Morgan Guaranty Trust. Die neueste Studie des IWF, basierend auf der Definition «Forderungsbestand ohne Ertragsbilanzeffekt», schätzt für eine Gruppe von 13 hoch verschuldeten Entwicklungsländern (Argentinien, Bolivien, Chile, Kolumbien, Ecuador, Gabun, Jamaica, Jugoslawien, Mexiko, Nigeria, Peru, Philippinen und Venezuela) den Bestand an Fluchtgeldern Ende 1988 auf 184 Mrd. \$. Gemessen an der Auslandsschuld dieser Länder von ca. 360 Mrd \$ ist somit etwa die Hälfte als Fluchtgelder exportiert worden. Vermutlich dürfte der Fluchtgeldanteil

heute etwas höher liegen, weil inzwischen weitere Kapitalien abgeflossen sind und die Neukreditgewährung abgenommen hat. Die IWF-Studie zeigt aber klar, dass die Zu- und Abnahme der Fluchtgelder mit der Geld- und Fiskalpolitik und der Wechselkurspolitik der Schuldnerländer zusammenhängen. Steigende Budgetdefizite, Inflation und überhöhte Wechselkurse steigern die Fluchtgeldbestände jährlich um bis zu 24 %. Die Einführung von wirtschaftlichen Stabilisierungsmassnahmen andererseits reduzierte die jährlichen Zuwachsraten auf bis zu 3 % des Vorjahresbestandes. Die Verknüpfung von Wirtschaftspolitik im Ursprungsland mit den Fluchtgeldern ist eindeutig. Daraus lässt sich folgern, dass hoch verschuldete Länder mit einer Verbesserung ihrer Wirtschaftspolitik auch ihre externe Kreditwürdigkeit erhöhen und das Kapitalfluchtproblem entschärfen. Diese Erkenntnis ist grundlegend, zeigt sie doch, dass die Lösung des Kapitalfluchtproblems in den betroffenen Ländern selbst liegt. Dies hat auch der Bericht der Expertengruppe In-



Sinnvolle Entwicklungshilfe im kleinen und nicht ehrgeizige Grossprojekte sind die Grundlage für erfolgreiche Unternehmen in Drittweltländern: Ausbildung an einfacheren, aber dennoch leistungsfähigen Maschinen in einem Entwicklungsland.

Aufnahme: Comet-Photo

ternationale Verschuldung an den Bundesrat vom Oktober 1989 festgehalten: «Die Hauptgründe für die Kapitalausfuhr sind nicht krimineller Art. Sie hängen mit mangelndem Vertrauen in die Landeswährung zusammen, mit der ungezügelter Inflation, unrealistischen Wechselkursen und fehlenden Anlagemöglichkeiten im eigenen Land. Es liegt deshalb in erster Linie an den Entwicklungsländern selbst, die für die Rückfuhr dieser Fluchtgelder notwendigen günstigen Voraussetzungen zu schaffen (einschliesslich Kurssicherung und Konvertibilitätsgarantien).»

Fluchtgelder in der Schweiz

Wohin sind die Fluchtgelder geflossen? Es ist naheliegend, dass sie in jenen Ländern Zuflucht suchten, in welchen relativ stabile politische und wirtschaftliche Verhältnisse herrschen und die befolgte Politik Vertrauen schafft, insbesondere also die USA, Japan und eine Reihe europäischer Länder, einschliesslich der Schweiz. Welcher Anteil der Fluchtgelder in der Schweiz gelandet ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Mast (s. Literaturhinweis) hat den Geldzu-

fluss aus Entwicklungsländern in das schweizerische Bankensystem über die Dekade 1977 bis 1987 mit 68 Mrd Fr. berechnet, d. h. etwa 30% aller im gleichen Zeitraum zugeflossenen Auslandsgelder. Dieser Betrag umfasst die eigentlichen Bankenguthaben und die Treuhandgelder, nicht jedoch die Wertschriften- und Versicherungsanlagen, Direktinvestitionen und den privaten Grundbesitz. Immobilienanlagen dürften in der Schweiz infolge eines für Ausländer schwer zugänglichen Marktes, im Gegensatz etwa zu den USA, unbedeutend sein. Andererseits dürften die Wertschrifteninvestitionen aufgrund der Drehscheiben-Funktion der Schweiz die Höhe der Bankenanlagen übertreffen.

Die regionale Herkunft der 68 Mrd Fr. zeigt, dass ca. 19 Mrd Fr. aus ostasiatischen Schwellenländern stammen, einschliesslich Hong Kong, Taiwan und Südkorea. Der weitaus grösste Teil davon sind legale Handelsfinanzierungen und Finanzinvestitionen. Letztere werfen für das Ursprungsland Kapitalerträge ab, die in der Ertragsbilanz verbucht werden. Die asiatischen Fluchtgelder liegen jedoch primär in Hong Kong,

Singapur und neuerdings Australien, auf die Schweiz dürfte lediglich ein sehr geringer Teil entfallen. Nur knapp 4 Mrd Fr. stammen in der Schweiz gemäss Mast aus Lateinamerika, während sonstige Entwicklungsländer (einschliesslich die Finanzzentren Karibik und Panama) ca. 45 Mrd Fr. beisteuerten. Der bescheidene Anteil Lateinamerikas an der Kapitalflucht in die Schweiz mag überraschen. Nach einer Studie der Morgan Guaranty Trust Company befinden sich jedoch über die Hälfte identifizierter Anlagen Lateinamerikas in den USA – im Falle Mexikos sind es sogar über 80%. Grössere Beträge an lateinamerikanischen Geldern liegen vermutlich auch in Madrid.

In der Zeitperiode 1977 bis 1987 dürften pro Jahr etwa 1,5 Mrd US\$ Fluchtgelder in die Schweiz gelangt sein. Gemessen an unseren schweizerischen Massstäben erregen diese Beträge zweifellos Aufsehen. Im Verhältnis zu den enormen Volumina der grenzüberschreitenden Kapitalanlagen insgesamt sind sie jedoch bescheiden. Den Schweizer Banken kann sicher auch kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie ihren Markt-

anteil von 5–10% an den Anlagen Privater und institutioneller Anleger aus der ganzen Welt zu vermehren trachten.

Massnahmen gegen Fluchtgeld

Zusammenfassend muss man festhalten, dass die Diskussionen über Fluchtgelder den Realitäten dieser Welt und nicht wirklichkeitsfremden Spekulationen Rechnung tragen sollten. Grenzüberschreitende Kapitalanlagen finden in gewaltigem Ausmass statt und schaffen Bedürfnisse, die primär von international tätigen Banken zu befriedigen sind. Zur Kapitalflucht kommt es nur, wenn das Vertrauen in die Regierung eines Landes bzw. deren Wirtschaftspolitik erschüttert ist. Daraus folgt, dass es letztlich nur einen erfolgversprechenden Weg gibt, das Fluchtgeldproblem in den Griff zu bekommen: die Wiedergewinnung des Vertrauens der Anleger in die Politik und Wirtschaft jenes Landes, aus dem das Fluchtgeld abfliesst. Dazu gehört insbesondere, dass von den Fluchtgeldländern eine gesunde Wirtschaftspolitik betrieben und strukturelle Wirtschaftsreformen ergriffen werden. Dann liessen sich auch die Gelder, die den Kritikern der Schweizer Banken als anstössig erscheinen – sie sind allerdings noch zu definieren – durch begleitende Massnahmen seitens der Empfängerländer reduzieren. Gleichzeitig dürfte aufgrund der geltenden Vereinbarungen und der gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz nicht viel Fleisch am Knochen der Ankläger bleiben. Dann wäre es aber auch an der Zeit, dass diese Erkenntnis ehrlich eingestanden wird.

G. R. Hanselmann

Literatur zum Thema Kapitalflucht:

- «Kapitalflucht – Wesen und Wirkung», von Guido R. Hanselmann, Wolfsbergschriften Band 13, Ausbildungszentrum Wolfsberg der Schweizerischen Bankgesellschaft Ermatingen, Weinfelden Druck Rudolf Muhlemann, Weinfelden 1988, ISBN 3 85809 513 3
- «Kapitalflucht aus Entwicklungsländern und die Schweiz», von Hans J. Mast, in: Jahrbuch Schweiz – Dritte Welt 1990, Nr. 9, Genf, Institut Universitaire d'Etudes du Développement